

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Soweit nach Maßgabe des Beitrittsvertrages eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind, dürfen Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben sowie von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

(4) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach Absatz 1 und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach der aufgrund des § 288 erlassenen Rechtsverordnung.

(6) Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend, soweit nicht eine aufgrund des § 288 erlassene Rechtsverordnung günstigere Regelungen enthält. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gleich.

(7) Ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung, der vor dem Tag, an dem der Beitrittsvertrag eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union, der Übergangsregelungen hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit vorsieht, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilt wurde, gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort. Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung bleiben als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.⁴⁵⁷

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Ausländerbeschäftigung“.

457 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Gemeinschaft“ durch „Gemeinschaften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Ausländer, die im Bundesgebiet geboren sind und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, oder Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und“.

Artikel 1 Nr. 64 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 161 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder“ nach „Ausländer“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 2a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 284 Genehmigungspflicht

(1) Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Agentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Einer Genehmigung bedürfen nicht

1. Ausländer, die nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind; dies gilt nicht für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der Europäischen Union beitreten, soweit nach Maßgabe dieses Vertrages abweichende Regelungen Anwendung finden,
2. Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, und
3. andere Ausländer, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung ist vor der Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Genehmigung benötigt, hat Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(4) Die Genehmigung wird als Arbeitserlaubnis erteilt, wenn nicht Anspruch auf die Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer sich nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG im Bundesgebiet aufhalten darf oder eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 des Ausländergesetzes besitzt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, und wenn die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.“

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.05.2011.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (BGBl. 2003 II S. 1408) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden. Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) der Europäischen Union beigetreten sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Satz 2“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 1 „Ausländerinnen und“ am Anfang eingefügt.

Artikel 2 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Ausländerinnen und“ vor „Ausländer“ eingefügt.

01.07.2013.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146, 1148) der Europäischen Union beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrags abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind. Dies gilt für kroatische Staatsangehörige entsprechend, soweit für sie nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“

Artikel 9 Nr. 2 und 3 desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben und Abs. 8 in Abs. 7 unnummeriert. Abs. 7 lautete:

„(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.“

01.07.2015.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Kroatische Staatsangehörige und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des Vertrages vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) abweichende Regelungen als Übergangsregelungen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit anzuwenden sind.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 6“ nach „bis 4“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ausländerinnen und Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Aufenthaltsgesetz und die aufgrund des § 42 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländerinnen und Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (BGBl. 2013 II S. 586) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben.“

458 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 162 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 286⁴⁵⁹

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 285 Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben,
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen, und
3. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für eine Beschäftigung stehen deutsche Arbeitnehmer und diesen gleichgestellte Ausländer auch dann zur Verfügung, wenn sie nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erteilt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestimmt ist.

(3) Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Für die Beschäftigungen nach dieser Rechtsverordnung ist Staatsangehörigen aus Staaten, die nach dem EU-Beitrittsvertrag der Europäischen Union beitreten, gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(4) Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppen durch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden.“

459 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 2 und 3 jeweils „Satz 1“ nach „§ 288 Abs. 1“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 286 Arbeitsberechtigung

(1) Die Arbeitsberechtigung wird erteilt, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt und
 - a) fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat oder
 - b) sich seit sechs Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen aufhält und
2. nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Für einzelne Personengruppen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zugelassen werden.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nicht angerechnet Zeiten

1. einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts ausgereist war,
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 288 Abs. 1 Nr. 3 zeitlich begrenzten Beschäftigung sowie
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 288 Abs. 1 Nr. 7 oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Genehmigungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

§ 287 Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung oder der Arbeitserlaubnis-EU,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durch die Behörden der Zollverwaltung sowie
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen, für die Gebühr feste Sätze vorzusehen und den auf die Behörden der Zollverwaltung entfallenden Teil der Gebühren festzulegen und zu erheben.

(3) Der Arbeitgeber darf sich die Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden.⁴⁶⁰

(3) Die Arbeitsberechtigung wird unbefristet und ohne betriebliche, berufliche und regionale Beschränkungen erteilt, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

460 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1a Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Arbeitserlaubnisgebühr“.

Artikel 1a Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden, kann beim Arbeitgeber eine Gebühr (Arbeitserlaubnisgebühr) erhoben werden.“

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung stehen. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe können auch Aufwendungen für Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen dienen sollen. Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände für die Arbeitserlaubnisgebühr zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 163 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Bundesagentur und der Behörden der Zollverwaltung“ nach „Aufwendungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „durch die Behörden der Zollverwaltung“ nach „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 163 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 umfassend geändert. Satz 2 lautete: „Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und für die Gebühr feste Sätze vorzusehen.“

§ 288 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung

1. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen,
2. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis unabhängig von der Arbeitsmarktlage,
3. Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis sowie das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit deren Einwilligung für eine erstmalige Beschäftigung,
5. das Nähere über Umfang und Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis,
6. weitere Personengruppen, denen eine Arbeitsberechtigung erteilt wird, sowie die zeitliche, betriebliche, berufliche und regionale Beschränkung der Arbeitsberechtigung,
7. weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie
8. die Voraussetzungen für das Verfahren und die Aufhebung einer Genehmigung

näher bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur zur Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Weisungen erteilen.⁴⁶¹

Artikel 1 Nr. 163 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.“

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „§ 304 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Arbeitserlaubnis,“.

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung,“.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in der Überschrift „Werkvertragsarbeitnehmerinnen und“ nach „über“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Beschäftigung von“ und „Arbeitnehmerinnen und“ nach „ausländischen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 jeweils „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „von dem ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten“ nach „und 2“ gestrichen.

461 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 164 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 164 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 3 jeweils „Ausländerinnen und“ nach „an“ eingefügt.

**Zweiter Unterabschnitt
Beratung und Vermittlung durch Dritte**

**Erster Titel
Berufsberatung**

§ 288a Untersagung der Berufsberatung

(1) Die Agentur für Arbeit hat einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die Berufsberatung betreibt (Berufsberatende), die Ausübung dieser Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist. Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft kann auch einer von ihr für die Leitung des Betriebes bestellten Person die Ausübung der Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt werden, sofern dies zum Schutz der Ratsuchenden erforderlich ist.

(2) Im Untersagungsverfahren hat die betreffende Person auf Verlangen der Agentur für Arbeit

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind, und

2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit ihrer Angaben ergibt.

Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, sind die von der Agentur für Arbeit beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der betreffenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die Person hat Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Untersagt die Agentur für Arbeit die Ausübung der Berufsberatung, so hat es die weitere Ausübung dieser Tätigkeit nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zu verhindern.⁴⁶²

§ 289 Offenbarungspflicht

Berufsberatende, die die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnehmen, sind verpflichtet, Ratsuchenden die Identität des Trägers oder der Einrichtung mitzuteilen; sie haben darauf hinzuweisen, dass sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. Die Offenbarungspflicht besteht auch, wenn Berufsberatende zu einer Einrichtung Ver-

Artikel 2 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Ausländerinnen und“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Beschäftigung von“ eingefügt.

462 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 165 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 165 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 165 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 165 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Berufsberater)“ durch „(Berufsberatende)“ ersetzt.

bindungen unterhalten, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.⁴⁶³

§ 290 Vergütungen

Für eine Berufsberatung dürfen Vergütungen von Ratsuchenden nur dann verlangt oder entgegenommen werden, wenn die oder der Berufsberatende nicht zugleich eine Vermittlung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen betreibt oder eine entsprechende Vermittlung in damit zusammenhängenden Geschäftsräumen betrieben wird. Entgegen Satz 1 geschlossene Vereinbarungen sind unwirksam.⁴⁶⁴

Zweiter Titel Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 291⁴⁶⁵

463 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Berufsberater, der die Interessen eines Arbeitgebers oder einer Einrichtung wahrnimmt, ist verpflichtet, dem Ratsuchenden deren Identität mitzuteilen; er hat darauf hinzuweisen, daß sich die Interessenwahrnehmung auf die Beratungstätigkeit auswirken kann. Die Pflicht zur Offenbarung besteht auch, wenn der Berufsberater zu einer Einrichtung Verbindungen unterhält, deren Kenntnis für die Ratsuchenden zur Beurteilung einer Beratung von Bedeutung sein kann.“

464 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „vom“ durch „von“ und „der Berufsberater“ durch „die oder der Berufsberatende“ ersetzt.

465 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „weit überwiegend“ vor „erfolgsunabhängige“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „Gemeinschaft“ durch „Union“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 67 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 100 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 100 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „5“ durch „6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 100 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautet: „Abweichend von Satz 2 gilt für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten nach § 299.“

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 291 Erlaubnispflicht

(1) Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft (Vermittler) ist nur mit einer Erlaubnis zulässig.

(2) Nicht erlaubnispflichtig sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung, die auf das Zustandekommen von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen gerichtet sind, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
2. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei einer Selbstsuche des Arbeitgebers nach Auszubildenden und Arbeitnehmern, wenn hierfür eine weit überwiegend erfolgsunabhängige Vergütung vereinbart und gewährt wird,
3. die Herausgabe und der Vertrieb von Listen über Stellenanbieter, Ausbildungsuchende und Arbeitssuchende, wenn für die Aufnahme in die Liste, ihren Vertrieb und ihren Erwerb die Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden sich allenfalls in geringem Umfang an den Kosten beteiligen müssen,

§ 292 **Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Vermittlung und die Anwerbung aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) für bestimmte Berufe und Tätigkeiten nur von der Bundesagentur durchgeführt werden dürfen.⁴⁶⁶

§ 293⁴⁶⁷

4. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Ausbildungsuchenden und Arbeitssuchenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
5. Auslandsvermittlung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz für die berufliche Ausbildung zuständige Stelle,
6. die Vermittlung der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine Förderung anerkannt sind, durch den Träger der Maßnahme.

Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 6 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 2 gelten für die Auslandsvermittlung nach Nummer 5 und die Vermittlung von Maßnahmeteilnehmern nach Nummer 6 die Vorschriften der §§ 296 bis 299 entsprechend.

(3) Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Medien, die der Verbreitung von Informationen dienen, allgemein zugänglich sind und regelmäßig angeboten werden, gilt nicht als Vermittlung.“

466 **ÄNDERUNGEN**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 292 **Auslandsvermittlung, Erlaubniserteilung**

(1) Die Vermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland (Auslandsvermittlung) darf nur von der Bundesanstalt durchgeführt werden.

(2) Ein Vermittler darf Vermittlung für eine Beschäftigung in diesem Ausland und aus diesem Ausland für eine Beschäftigung im Inland nur mit einer besonderen Erlaubnis betreiben. Sie kann erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der deutschen Wirtschaft nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht zu erwarten sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, für welche Berufe und Tätigkeiten eine besondere Erlaubnis erteilt wird.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 166 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

467 **AUFHEBUNG**

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 293 **Voraussetzungen der Erlaubniserteilung**

(1) Eine Erlaubnis zur Vermittlung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die hierfür erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, müssen für die Vermittlungstätigkeit verantwortliche, zuverlässige natürliche Personen bestellt werden, die die erforderliche Eignung besitzen.

§ 294⁴⁶⁸

§ 295⁴⁶⁹

§ 296 Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden

(1) Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einer oder einem Arbeitsuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung. Der Vermittler hat der oder dem Arbeitsuchenden den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Die oder der Arbeitsuchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergütungen verlangen oder entgegennehmen.

(3) Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf 2 000 Euro nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 4 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.

(4) Arbeitsuchende, die dem Vermittler einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorlegen, können die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Beteiligten erforderlich ist.“

468 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 2 „1000 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ und „2000 Deutsche Mark“ durch „1000 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 294 Verfahren der Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird vom Landesarbeitsamt auf Antrag erteilt. Sie ist zunächst auf drei Jahre befristet. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert. Der Verlängerungsantrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt für die Erteilung einer befristeten Erlaubnis 500 Euro und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 1000 Euro. Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, wenn die Vermittlung unentgeltlich erfolgen soll. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden.“

469 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 295 Aufhebung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraums von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
2. der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage verstoßen hat.“

Die Vergütung ist nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 45 Absatz 6 gezahlt hat.⁴⁷⁰

§ 296a Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung

Für die Leistungen zur Ausbildungsvermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Zu den Leistungen zur Ausbildungsvermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Ausbildungssuchenden sowie die mit der Ausbildungsvermittlung verbundene Berufsberatung.⁴⁷¹

470 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 296 Vergütungen

Für die Leistungen zur Vermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Zu den Leistungen zur Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Ausbildungssuchenden und Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 167 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 3 Satz 1 „gesetzlichen“ nach „entfallenden“ eingefügt und „Nr. 3“ nach „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Arbeitslose darf sie in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit den in § 421g Abs. 2 Nr. 1 genannten Betrag und für Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben, die in § 421g Abs. 2 genannten Beträge nicht übersteigen.“

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Vergütung einschließlich der auf sie entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf den in § 421g Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigen, soweit nicht durch Rechtsverordnung für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 4 Satz 1 „Arbeitssuchender“ durch „Arbeitsuchender“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vermittlungsvertrag zwischen einem Vermittler und einem Arbeitsuchenden“.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „einer oder“ nach „verpflichtet“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der oder“ nach „Kenntnisse“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „der oder“ nach „hat“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Der“ durch „Die oder der“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „den in § 421g Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag“ durch „2 000 Euro“ und „vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 421g Abs. 2 Satz 2“ durch „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Arbeitsuchender, der dem Vermittler einen Vermittlungsgutschein vorlegt, kann die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen.“

Artikel 2 Nr. 30 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Vermittlungsgutscheins“ durch „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins“ und „§ 421g“ durch „§ 45 Absatz 6“ ersetzt.

471 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 297 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

Unwirksam sind

1. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Arbeitsuchenden über die Zahlung der Vergütung, wenn deren Höhe die nach § 296 Abs. 3 zulässige Höchstgrenze überschreitet, wenn Vergütungen für Leistungen verlangt oder entgegengenommen werden, die nach § 296 Abs. 1 Satz 3 zu den Leistungen der Vermittlung gehören oder wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird und
2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einer oder einem Ausbildungsuchenden über die Zahlung einer Vergütung,
3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einer oder einem Ausbildungsuchenden vereinbart oder von dieser oder diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und
4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder eine Person, die eine Ausbildung oder Arbeit sucht, sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.⁴⁷²

§ 298 Behandlung von Daten

(1) Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungsuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Verrichtung ihrer Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die oder der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 2 „der oder“ nach „Kenntnisse“ eingefügt.

472 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Unwirksam sind

1. Vereinbarungen mit einem Vermittler, soweit dieser nicht eine entsprechende Erlaubnis besitzt,
2. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden über die Zahlung einer Vergütung, es sei denn, sie darf nach Zulassung durch eine Rechtsverordnung verlangt werden,
3. Vereinbarungen zwischen einem Vermittler und einem Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einem Arbeitnehmer vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist, und
4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Nr. 1 „zulässigen Höchstgrenzen“ durch „zulässige Höchstgrenze“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Nr. 1 „Arbeitsuchenden“ durch „Arbeitsuchenden“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „einer oder“ nach „Vermittler und“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „einer oder“ nach „mit“ und „dieser oder“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. Vereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass ein Arbeitgeber oder ein Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender sich ausschließlich eines bestimmten Vermittlers bedient.“

(2) Von Betroffenen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren. Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Betroffene können nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit Abweichungen von den Sätzen 1, 3 und 4 gestatten; die Gestattung bedarf der Schriftform.⁴⁷³

§ 299⁴⁷⁴

§ 300⁴⁷⁵

473 ÄNDERUNGEN

23.05.2001.—Artikel 8 § 1a des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 4“ durch „§ 4a“ ersetzt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 Satz 1 „erlauben“ nach „ihrer“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Vermittler zur Verfügung gestellten Unterlagen dem Betroffenen zurückzugeben. Personenbezogene Daten sind zu löschen. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Vermittlers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Unterlagen und der personenbezogenen Daten schriftlich etwas anderes zulassen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie Arbeitnehmerinnen“ vor „und Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die oder“ nach „soweit“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Vom“ durch „Von“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Der Betroffene kann“ durch „Betroffene können“ ersetzt.

474 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat „Berufsberater und“ vor „Vermittler“ eingefügt.

AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 299 Meldung statistischer Daten

Die Berufsberater und Vermittler haben der Bundesanstalt die nicht personenbezogenen statistischen Daten über Ratsuchende, Beratungen, Bewerber, offene Stellen und Vermittlungen, die für die Durchführung der Arbeitsmarktbeobachtung erforderlich sind, nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zu melden.“

475 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 300 Pflichten

(1) Auf Verlangen des Landesarbeitsamtes hat der Vermittler

1. die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels und einer hierzu nach § 301 Abs. 1 ergangenen Rechtsverordnung erforderlich sind und
2. die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung im Einzelfall erforderlich ist, sind die vom Landesarbeitsamt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume des Vermittlers während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Vermittler hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

Dritter Titel
Verordnungsermächtigung⁴⁷⁶

§ 301 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für bestimmte Berufe oder Personengruppen Vergütungen vereinbart werden dürfen, die sich nach dem der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelt bemessen.“⁴⁷⁷

Vierter Titel⁴⁷⁸

§ 302⁴⁷⁹

476 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in der Überschrift des Titels „und Weisungsrecht“ am Ende gestrichen.

477 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „Berufsberater und“ vor „Vermittler“ eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10b des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 301 Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erlaubniserteilung zu bestimmen. Es kann dabei insbesondere regeln

1. die näheren Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis, ihren Umfang und ihre Aufhebung, für die Eignung sowie das Verfahren,
2. die näheren Voraussetzungen für die Vereinbarung von Vergütungen, ihre Höhe und Fälligkeit sowie die Erlaubnisgebühr,
3. die Berufe oder Personengruppen, bei denen die Vereinbarung von Vergütungen mit den Arbeitnehmern wegen der bestehenden Besonderheiten der Vermittlung zulässig ist und
4. Art und Umfang sowie Tatbestände, Merkmale und Zeitpunkte bei der Meldung statistischer Daten durch Berufsberater und Vermittler.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung der Aufgaben nach dem ersten und zweiten Titel dieses Unterabschnitts sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Weisungen erteilen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 168 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „der Arbeitnehmerin und“ nach „nach dem“ eingefügt.

478 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anwerbung aus dem Ausland“.

479 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 302 Befugnis zur Anwerbung

(1) Die Anwerbung

1. von Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, im Ausland für eine Beschäftigung im Inland sowie

§ 303⁴⁸⁰

Dritter Abschnitt⁴⁸¹

§ 304⁴⁸²

2. von Arbeitnehmern im Inland für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

darf nur die Bundesanstalt durchführen.

(2) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für die Einstellung von Arbeitnehmern im eigenen Unternehmen die Zustimmung zur Anwerbung erteilen. Die Zustimmung muß vor der Anwerbung eingeholt werden. Sie kann erteilt werden, wenn sich unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der Interessen der deutschen Wirtschaft keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder den Ausbildungsstellenmarkt ergeben.

(3) Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Arbeitnehmer, des Arbeitsmarktes oder Ausbildungsstellenmarktes erforderlich ist.“

480 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 10c des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 303 Weisungsrecht

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt zur Durchführung der Anwerbung und Auslandsvermittlung sowie der dazu von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Anwerbung und Arbeitsvermittlung Weisungen erteilen.“

481 AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Bekämpfung von Leistungsmißbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung“.

482 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 70 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 „örtlich zuständigen“ vor „Hauptzollämter“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 70 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „örtlich zuständigen“ vor „Hauptzollämter“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 70 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 bis 6 in Abs. 2 Satz 1 in Nr. 5 bis 7 unnummeriert und Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Prüfungen nach Absatz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.“

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a und b litt. aa des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Arbeits- und die Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 9 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 169 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Arbeitsämter und die“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 169 lit. b hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von den

1. nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. Krankenkassen,
3. Trägern der Rentenversicherung,
4. Finanzbehörden,
5. in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,

§ 305⁴⁸³

6. Trägern der Unfallversicherung,
7. für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden
8. Trägern der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz,
9. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und dem Zweiten“ nach „diesem“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 2 Nr. 9 „Bundessozialhilfegesetz“ durch „Zwölften Buch“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 304 Prüfung

(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. Sozialleistungen nach diesem und dem Zweiten Buch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
2. ausländische Arbeitnehmer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden hierbei von

1. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
3. den Krankenkassen,
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Finanzbehörden,
6. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
7. den Trägern der Unfallversicherung,
8. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
9. den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch,
10. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden

unterstützt. Die Aufgaben dieser Behörden nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Soweit die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind sie zu Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 2 befugt.

(3) Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in Absatz 2 genannten Behörden verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt.“

483 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „örtlich zuständigen“ vor „Hauptzollämter“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 71 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „sowie die sie unterstützenden Behörden“ nach „Hauptzollämter“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b und c hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Arbeits- und die Hauptzollämter sowie die sie unterstützenden Behörden berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen zu nehmen.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 und 3 jeweils „Arbeits- und Hauptzollämter sowie die sie unterstützen Behörden“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 170 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeitsämter und die“ nach „sind die“ und in Abs. 1 Satz 3 „Arbeitsämter und die“ nach „Die“ gestrichen.

§ 306⁴⁸⁴

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 305 Betretens- und Prüfungsrecht

(1) Zur Durchführung des § 304 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Ist ein Arbeitnehmer bei Dritten tätig, sind die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder zur Prüfung nach § 304 Abs. 1 berechtigt, deren Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten. Die Behörden der Zollverwaltung, die sie unterstützenden Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder sind ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen.

(2) Auftraggeber von Selbständigen stehen Arbeitgebern gleich, wenn die Auftraggeber juristische Personen oder im Handelsregister eingetragen sind.

(3) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.“

484 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Satz 4 „Arbeits- und Hauptzollämtern“ durch „Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Arbeits- oder Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter oder der Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 171 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 4 „den Arbeitsämtern und“ nach „Duldung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 171 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Arbeitsämter oder“ nach „Kosten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 171 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Arbeitsämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 171 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesanstalt für Arbeit und die“ nach „Die“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 306 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Buch zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in § 305 Abs. 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Sie haben auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe von § 305 Abs. 1 zu dulden. Auskünfte, die den Verpflichteten oder eine ihm nahestehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländische Arbeitnehmer sind ferner verpflichtet, ihren Paß, Paßersatz oder Ausweisersatz und ihre Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländische Vorschriften ergeben, vorübergehend zu überlassen.

§ 307⁴⁸⁵§ 308⁴⁸⁶

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Behörden der Zollverwaltung auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in § 304 Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sowie ihre Beamten haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der in § 304 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten der Zollverwaltung sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

485 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 73 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst und Satz 3 eingefügt. Satz 2 lautete: „Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.“

Artikel 1 Nr. 73 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in der Überschrift „Hauptzollämtern“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 „Hauptzollämter“ jeweils durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beamten der Hauptzollämter haben im Rahmen der Prüfungen nach § 304 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 172 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 307 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern

Die Prüfungen der Behörden der Zollverwaltung erfolgen eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Behörden der Zollverwaltung sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihnen über das Bundesministerium der Finanzen zugeleitet werden, gebunden. Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

486 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 74 lit. b desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Arbeitsämter regen, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden nach § 304 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6 sowie den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen an und koordinieren einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

Artikel 1 Nr. 74 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „soweit sie im Zusammenhang mit den in § 304 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verstößen, Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einem Arbeitsamt nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches oder gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz stehen, oder“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 74 lit. c litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 im neuen Abs. 3 Satz 1 in Nr. 5 umbenannt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 74 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat die neue Nr. 5 im neuen Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„4. das Ausländergesetz“.

Artikel 1 Nr. 74 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 74 lit. c litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in der Fassung des Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 404 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6 und 9“ durch „§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787, ber. BGBl. I S. 3760) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die in § 304 genannten Behörden sind berechtigt, die für Prüfungen erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfung einander zu übermitteln. Im übrigen arbeiten die in § 304 genannten Behörden mit anderen Behörden sachdienlich und eng zusammen.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch „Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Abs. 2 Nr. 2,“ durch „Abs. 2 Nr. 3,“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 173 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „Arbeitsämter und die“ nach „die die“ und in Abs. 1 Satz 3 „Arbeitsämter und die“ nach „Die“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 173 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 1a in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 1a lautete:

„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung und die Polizeibehörden der Länder dürfen die Datenbestände der Bundesanstalt über erteilte Arbeitserlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer automatisiert abrufen, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 173 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 173 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeitsämter und die“ nach „Die“ gestrichen und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 „der Bundesagentur,“ nach „gegenüber“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 173 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Bundesanstalt“ durch „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 173 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt

ist zulässig.“

Artikel 1 Nr. 173 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „der Bundesanstalt“ durch „den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt und „ , 8, 9 und 12“ vor „erforderlich“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 308 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die in § 304 genannten Behörden sind verpflichtet, einander die für Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden erforderlich ist. Andere Behörden, die die Behörden der Zollverwaltung bei ihren Prüfungen unterstützen, dürfen die für Prüfungen erforderlichen Daten erheben und an die zuständigen Stellen übermitteln. Die Behörden der Zollverwaltung dürfen Daten, die für die Prüfung nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich sind, auch den Behör-

Achtes Kapitel Pflichten

Erster Abschnitt Pflichten im Leistungsverfahren

Erster Unterabschnitt Meldepflichten

§ 309 Allgemeine Meldepflicht

(1) Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen,

den nach Satz 2 übermitteln. Die in § 304 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Behörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden übermitteln einander die für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 306 Abs. 3 erforderlichen Informationen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 306 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung und die Polizeibehörden der Länder dürfen die Datenbestände der Bundesagentur über erteilte Arbeitserlaubnisse und im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer automatisiert abrufen, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Behörden, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch Anhaltspunkte für Verstöße gegen

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und des Siebten Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, oder
4. Steuergesetze,
5. das Ausländergesetz oder
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber der Bundesagentur, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes

ergeben. Nach § 306 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 406 und 407 zum Gegenstand haben, sind den Behörden der Zollverwaltung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(5) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß die Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

wenn die Agentur für Arbeit sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Die Meldung muss bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

erfolgen.

(3) Die meldepflichtige Person hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist der Meldetermin nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist die meldepflichtige Person der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist die meldepflichtige Person am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die der meldepflichtigen Person und einer erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.⁴⁸⁷

§ 310 Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat sie oder er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.⁴⁸⁸

487 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 174 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“, „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 174 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 174 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.“

Artikel 2 Nr. 35 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Arbeitslose“ durch „Die meldepflichtige Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 35 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird.“

Artikel 2 Nr. 35 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „der Meldepflichtige“ durch „die meldepflichtige Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „dem Arbeitslosen und der“ durch „der meldepflichtigen Person und einer“ ersetzt.

488 ÄNDERUNGEN

Zweiter Unterabschnitt Anzeige- und Bescheinigungspflichten

§ 311 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Wer Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.⁴⁸⁹

§ 312 Arbeitsbescheinigung

(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechung und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auszuhändigen.

(2) Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen, glaubhaft zu machen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufü-

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 175 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „ein anderes Arbeitsamt“ durch „eine andere Agentur für Arbeit“ und „dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt“ durch „der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „die Arbeitslose oder“ vor „den“ und „sie oder“ vor „er“ eingefügt.

489 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 176 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt und „ , Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 176 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 176 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Satz 1 „ , Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 4 „der behandelnden Ärztin oder“ nach „Vermerk“ eingefügt.

gen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern sowie für Leistungsträger, Unternehmen und Stellen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen, Krankentagegeld oder Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung hat die Vollzugsanstalt der oder dem Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie oder er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangene oder Gefangener versicherungspflichtig war.⁴⁹⁰

490 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 3 „Leistungsträger und“ nach „sowie für“ und „Sozialleistungen oder“ nach „Bezieher von“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 75 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 177 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 177 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „der Arbeitnehmerin oder“ nach „Tätigkeit“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „die Arbeitnehmerin oder“ nach „Geldleistungen, die“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Arbeitnehmerin oder“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 2 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der oder“ nach „Vollzugsanstalt“, „sie oder“ nach „denen“ und „Gefangene oder“ nach „Entlassung als“ eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Zwischenmeisterinnen, Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeiterinnen oder Heimarbeitern sowie für Leistungsträger und Unternehmen, die Beiträge nach diesem Buch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen oder Krankentagegeld zu entrichten haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

25.10.2013.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und

§ 312a Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts

(1) Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, deren Kenntnis für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines von der Verordnung erfassten Staates notwendig ist und zu deren Bescheinigung die Bundesagentur nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1) verpflichtet ist. Der Arbeitgeber hat dabei den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bescheinigungspflichten der Bundesagentur gegenüber einem ausländischen Träger nach anderen Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts. Die Bescheinigungspflichten umfassen nur Daten, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber nach deutschen Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

(2) Die Bescheinigungspflicht gilt auch in den Fällen des § 312 Absatz 3 und 4.⁴⁹¹

§ 313 Nebeneinkommensbescheinigung

(1) Wer eine Person, die Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder dieser Person gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, dieser Person unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung über das Nebeneinkommen ist der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung vom Dienstberechtigten oder Besteller unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen, die Kurzarbeitergeld beziehen oder für die Kurzarbeitergeld beantragt worden ist, entsprechend.⁴⁹²

3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat, anzugeben. Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.“

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 3 „und Geweben“ durch „oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Geweben“ ersetzt.

491 QUELLE

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.10.2013.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 1 Satz 1 bis 3 jeweils „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

492 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 178 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 178 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

§ 313a Elektronische Bescheinigung

Die Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 können von dem Bescheinigungspflichtigen der Bundesagentur elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 des Vierten Buches übermittelt werden, es sei denn, dass die Person, für die eine Bescheinigung nach den §§ 312 oder 313 auszustellen ist, der Übermittlung widerspricht. Die Person, für die die Bescheinigung auszustellen ist, ist von dem Bescheinigungspflichtigen in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. § 312 Absatz 1 Satz 3 und § 313 Absatz 1 Satz 3 finden keine Anwendung; die Bundesagentur hat der Person, für die eine Bescheinigung nach den §§ 312 oder 313 elektronisch übermittelt worden ist, unverzüglich einen Ausdruck der Daten zuzuleiten.⁴⁹³

§ 314 Insolvenzgeldbescheinigung

(1) Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer, für die oder den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, Folgendes zu bescheinigen:

1. die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgegangen sind, sowie
2. die Höhe der gesetzlichen Abzüge und derjenigen Leistungen, die zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbracht worden sind.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, ob der Entgeltteil in einem Pensionsfonds, in einer Pensionskasse oder in einer Direktversicherung angelegt und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. Es ist auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 „oder Winterausfallgeld“ nach „Personen, die Kurzarbeitergeld“ gestrichen und „eine solche Leistung“ durch „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld (laufende Geldleistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird.“

Artikel 2 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Er hat dabei den“ durch „Dabei ist der“ und „vorgesehenen“ durch „vorgesehene“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „der Bezieherin oder“ nach „ist“ eingefügt.

493 QUELLE

01.01.2014.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in den Sätzen 1 und 3 jeweils „§§ 312 und 313“ durch „§§ 312 oder 313“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Satz 1 „§ 23c Absatz 2a“ durch „§ 108 Absatz 1“ ersetzt.

(2) In den Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet wird oder nach § 207 der Insolvenzordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters vom Arbeitgeber zu erfüllen.⁴⁹⁴

Dritter Unterabschnitt Auskunftspflichten

§ 315 Allgemeine Auskunftspflicht Dritter

(1) Wer einer Person, die eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer einer Person, die eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, oder für diese Person Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über das Einkommen oder Vermögen dieser Person Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer eine Person beschäftigt, die

1. selbst oder deren Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand anstelle einer laufenden Geldleistung Kurzarbeitergeld bezieht oder für ihn Kurzarbeitergeld beantragt worden ist.

494 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 179 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 179 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 179 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

12.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, welcher Durchführungsweg und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Wird die Insolvenzgeldbescheinigung durch den Insolvenzverwalter nach § 36a des Ersten Buches übermittelt, sind zusätzlich die Anschrift und die Daten des Überweisungsweges mitzuteilen.“

Artikel 2 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Insolvenzverwalterin oder“ nach „Pflichten“ eingefügt.

(5) Sind bei einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder der Partnerin oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat diese oder dieser der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Buches erforderlich ist. Haben die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner oder die Partnerin oder der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Dritte beauftragt, für diese oder diesen das Guthaben zu führen oder Vermögensgegenstände zu verwahren, haben sie entsprechend Auskunft zu erteilen. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.⁴⁹⁵

§ 316 Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld

(1) Der Arbeitgeber, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 165 bis 171, 175, 320 Absatz 2, des § 327 Absatz 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die diese oder dieser für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.⁴⁹⁶

495 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 1 „sein“ durch „dessen“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 49 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder Lebenspartner“ nach „dessen Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 3 § 49 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ , des Lebenspartners“ nach „des Ehegatten“, „ , Lebenspartner“ nach „dieser Ehegatte“ und „ , Lebenspartner“ nach „diesen Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 180 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 jeweils „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 4 „oder Winterausfallgeld“ nach „Geldleistung Kurzarbeitergeld“ gestrichen und „eine dieser Leistungen“ durch „Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „jemandem, der“ durch „einer Person, die“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ihn“ durch „diese Person“ und „dessen“ durch „das“ ersetzt sowie „dieser Person“ nach „Vermögen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer jemanden, der

1. eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner oder

2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.“

Artikel 2 Nr. 41 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, haben

1. dieser Ehegatte, Lebenspartner oder Partner,

2. Dritte, die für diesen Ehegatten, Lebenspartner oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Buches erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

496 ÄNDERUNGEN

§ 317 Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeld oder Wintergeld

Wer Kurzarbeitergeld oder Wintergeld bezieht oder für wen diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.⁴⁹⁷

§ 318 Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 45 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 183 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet,

1. ihre Beurteilungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
2. der für die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltag mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.⁴⁹⁸

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 181 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der §§ 183 bis 189, 208, 320 Abs. 2, § 327 Abs. 3 erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 benötigt.“

497 ÄNDERUNGEN

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat „ , Wintergeld oder Winterausfallgeld“ durch „oder Wintergeld“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 317 Auskunftspflicht für Arbeitnehmer bei Feststellung von Leistungsansprüchen

Ein Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld oder Wintergeld bezieht oder für den diese Leistungen beantragt worden sind, hat dem zur Errechnung und Auszahlung der Leistungen Verpflichteten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

498 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

§ 319 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

(2) In automatisierten Dateien gespeicherte Daten hat der Arbeitgeber auf Verlangen und auf Kosten der Agenturen für Arbeit auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder

Artikel 3 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Maßnahme zur beruflichen Eingliederung“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 101 lit. b des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 2 eingefügt.

01.05.2002.—Artikel 47a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Abs. 1 „Behinderter“ nach „Arbeitsleben“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 182 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Artikel 1 Nr. 182 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Arbeitgeber und Träger, bei denen eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt wurde oder wird, haben dem Arbeitsamt unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluß darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“

Artikel 1 Nr. 182 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 182 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. dem Arbeitsamt oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 93 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen.

Träger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich dem Arbeitsamt zu übermitteln.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in der Überschrift „der Eignungsfeststellung und Teilnahme an Trainingsmaßnahmen“ durch „zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „§ 48“ durch „§ 46“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 46“ durch „§ 45“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 43 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 46“ durch „§ 45“ und in Satz 1 Nr. 1 „§ 86“ durch „§ 183“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 43 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „der Teilnehmerin oder“ nach „Beurteilungen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 43 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „die einzelne Teilnehmerin oder“ nach „der für“ und „der Teilnehmerin oder“ nach „kalendermonatlich die Fehltag“ eingefügt.

Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Agenturen für Arbeit die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.⁴⁹⁹

Vierter Unterabschnitt Sonstige Pflichten

§ 320 Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten

(1) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld und Wintergeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet ist.

(2) Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihr oder ihm dafür geeignete Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Betriebs zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung ist der von der Bundesagentur vorgesehene Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

(3) Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld geleistet wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die im Betrieb oder auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Saison-Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben diese Aufzeichnungen für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit zu führen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 sind vier Jahre aufzubewahren.

(4) (weggefallen)

(4a) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen nachzuweisen. Auf Anforderung der Agentur für Arbeit hat der Arbeitgeber das Ergebnis von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten mitzuteilen.

(5) Arbeitgeber, in deren Betrieben ein Arbeitskampf stattfindet, haben bei dessen Ausbruch und Beendigung der Agentur für Arbeit unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige bei Ausbruch des

499 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 183 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 319 Mitwirkungspflichten

Wer jemanden, der eine laufende Geldleistung beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat dem Arbeitsamt auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für jemanden, der Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezieht oder bezogen hat oder jemanden, für den Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld beantragt worden ist, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt.“

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „des Betroffenen“ durch „der Betroffenen“ ersetzt.

Arbeitskampfes muß Name und Anschrift des Betriebes, Datum des Beginns der Arbeitseinstellung und Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Die Anzeige bei Beendigung des Arbeitskampfes muß außer Name und Anschrift des Betriebes das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Zahl der durch Arbeitseinstellung ausgefallenen Arbeitstage enthalten.⁵⁰⁰

500 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 184 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „des für den Arbeitnehmer zuständigen Arbeitsamtes“ durch „der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „des Arbeitsamtes“ durch „der Agentur für Arbeit“ und „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „drei“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 184 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen die Voraussetzungen für die Erbringung von Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nachzuweisen. Er hat diese Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuführen. Dabei hat er beim Kurzarbeitergeld und beim Winterausfallgeld von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in dem maßgeblichen Antragszeitraum auszugehen; auf Grund einer Bescheinigung der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit hat er den erhöhten Leistungssatz auch anzuwenden, wenn ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt ist, und die Lohnsteuerklasse III in allen Fällen zugrunde zu legen, in denen der Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld der Leistungsgruppe C zuzuordnen wäre.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „im Betrieb oder“ nach „Aufzeichnungen über die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Winterausfallgeld“ durch „Saison-Kurzarbeitergeld“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit monatlich während der Dauer des Leistungsbezugs Auskünfte über Betriebsart, Beschäftigtenzahl, Zahl der Kurzarbeiter, Ausfall der Arbeitszeit und bisherige Dauer, Unterbrechung oder Beendigung der Kurzarbeit zu erteilen.“

01.01.2012.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 3 „Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte“ durch „Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ und „ein Kind auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht bescheinigt“ durch „für ein Kind ein Kinderfreibetrag nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal des Arbeitnehmers gebildet“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 3 „die Arbeitnehmerin oder“ nach „der für“ eingefügt und „des Arbeitnehmers“ nach „Lohnsteuerabzugsmerkmal“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 45 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit das Insolvenzgeld zu errechnen und auszuführen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und die Agentur für Arbeit die Mittel für die Auszahlung des Insolvenzgeldes bereitstellt.“

Artikel 2 Nr. 45 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „hat er den“ durch „ist der“ und „vorgesehenen“ durch „vorgesehene“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

Zweiter Abschnitt Schadensersatz bei Pflichtverletzungen

§ 321 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 312, eine Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 oder eine Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
 2. eine Auskunft auf Grund der allgemeinen Auskunftspflicht Dritter nach § 315, der Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- und Weiterbildung und bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 318 oder der Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld nach § 316 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,
 4. als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter die Verpflichtung zur Errechnung und Auszahlung des Insolvenzgeldes nach § 320 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt,
- ist der Bundesagentur zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.⁵⁰¹

Dritter Abschnitt Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung⁵⁰²

§ 321a Verordnungsermächtigung

„(4) Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit jeweils zum Quartalsende Auskünfte über Betriebsart, Beschäftigtenzahl, Zahl der Kurzarbeiter, Ausfall der Arbeitszeit und bisherige Dauer, Unterbrechnung oder Beendigung der Kurzarbeit für die jeweiligen Kalendermonate des Quartals zu erteilen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Saison-Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben die Auskünfte nach Satz 1 bis zum 15. des Monats zu erteilen, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die Saison-Kurzarbeitergeld ausgezahlt wird.“

Artikel 2 Nr. 45 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „betroffenen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 45 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „ , Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmer und“ durch „das Datum der Beendigung der Arbeitseinstellung, die Zahl der an den einzelnen Tagen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die“ ersetzt.

501 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 2 „beruflicher Eingliederung Behinderter“ durch „bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 185 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs- und Aufzeichnungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 nicht erfüllt oder“.

Artikel 1 Nr. 185 lit. b hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Nr. 3 „ , Winterausfallgeld“ nach „Wintergeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 4 „Insolvenzverwalterin oder“ nach „als“ eingefügt.

502 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anordnungsermächtigung“.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Art und Umfang der Pflichten nach dem Zweiten bis Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts sowie dem Zweiten Abschnitt dieses Kapitels einschließlich des zu beachtenden Verfahrens und der einzuhaltenden Fristen zu bestimmen.⁵⁰³

§ 322 Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht der Arbeitslosen zu bestimmen. Sie kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesagentur auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.⁵⁰⁴

Neuntes Kapitel Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

Erster Abschnitt Antrag und Fristen

§ 323 Antragserfordernis

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden auf Antrag erbracht. Arbeitslosengeld gilt mit der persönlichen Arbeitslosmeldung als beantragt, wenn die oder der Arbeitslose keine andere Erklärung abgibt. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

(2) Kurzarbeitergeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und ergänzende Leistungen nach § 102 sind vom Arbeitgeber schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Mit einem Antrag auf Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. Saison-Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 sollen bis zum 15. des Monats beantragt werden, der dem Monat folgt, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.⁵⁰⁵

503 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 186 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

504 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 187 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „des“ durch „der“ ersetzt.

505 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat in Abs. 2 Satz 1 „ und Winterausfallgeld“ durch „ , Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „oder Winterausfallgeld“ durch „ , Winterausfallgeld oder auf die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden beizufügen.“

§ 324 Antrag vor Leistung

(1) Leistungen der Arbeitsförderung werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Agentur für Arbeit eine verspätete Antragstellung zulassen.

(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Arbeitslosengeld können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind nachträglich zu beantragen.

(3) Insolvenzgeld ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Wurde die Frist aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumt, wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt worden ist. Ein selbst zu vertretender Grund liegt vor, wenn sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht haben.⁵⁰⁶

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „von 50 Prozent“ nach „Erstattung“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 188 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ nach „Winterausfallgeld“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Arbeitslosenhilfe gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind vom Arbeitgeber schriftlich unter Beifügung einer Stellungnahme der Betriebsvertretung zu beantragen. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Mit einem Antrag auf Wintergeld, Winterausfallgeld oder auf die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die die Leistung beantragt wird. Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „die oder“ nach „wenn“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 48 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 48 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Sozialversicherungsnummern und“ eingefügt und „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

05.04.2017.—Artikel 159 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ eingefügt.

506 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 189 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 189 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen“ nach „Arbeitslosengeld“ eingefügt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Arbeitslosengeld,“ durch „ , Arbeitslosengeld und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können auch nachträglich beantragt werden.“

§ 325 Wirkung des Antrages

(1) Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

(2) Arbeitslosengeld wird nicht rückwirkend geleistet. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem die oder der Arbeitslose Arbeitslosengeld beantragen will, nicht dienstbereit, so wirkt ein Antrag auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie eine persönliche Arbeitslosmeldung zurück.

(3) Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen nach § 102 sind für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.

(4) (weggefallen)

(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende der Maßnahme zu beantragen.⁵⁰⁷

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 2 das Komma nach „Ausbildungsgeld“ durch „und“ ersetzt und „und Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitslosenhilfe können auch nachträglich beantragt werden.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können auch nachträglich beantragt werden. Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Winterausfallgeld sind nachträglich zu beantragen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Hat der Arbeitnehmer die Frist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird Insolvenzgeld geleistet, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Frist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.“

507 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat in Abs. 4 „und Winterausfallgeld“ durch „ , Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind innerhalb einer Ausschlussfrist zu beantragen, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 190 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 2 „das zuständige Arbeitsamt“ durch „die zuständige Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 190 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Arbeitslosenhilfe werden“ durch „wird“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „oder Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 326 Ausschlußfrist für Gesamtabrechnung

(1) Für Leistungen an Träger hat der Träger der Maßnahme der Agentur für Arbeit innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten die Unterlagen vorzulegen, die für eine abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind (Gesamtabrechnung). Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Maßnahme beendet worden ist.

(2) Erfolgt die Gesamtabrechnung nicht rechtzeitig, sind die erbrachten Leistungen von dem Träger in dem Umfang zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen nicht nachgewiesen worden sind.⁵⁰⁸

Zweiter Abschnitt Zuständigkeit

§ 327 Grundsatz

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Für Kurzarbeitergeld, ergänzende Leistungen nach § 102 und Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Für Insolvenzgeld ist, wenn der Arbeitgeber im Inland keine Lohnabrechnungsstelle hat, die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat. Für Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

„(3) Kurzarbeitergeld ist für den jeweiligen Anspruchszeitraum innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Anspruchszeitraums, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 umfassend geändert. Abs. 5 lautete:

„(5) Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die zu fördernde Maßnahme beginnt.“

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die Leistungen beantragt werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „die oder“ nach „dem“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

508 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 191 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

(4) Für Leistungen an Arbeitgeber, mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

(5) Für Leistungen an Träger ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird.

(6) Die Bundesagentur kann die Zuständigkeit abweichend von den Absätzen 1 bis 5 auf andere Dienststellen übertragen.⁵⁰⁹

509 ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung“ nach „Winteraushallgeld“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 192 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 1 in Abs. 1 umfassend geändert. Satz 1 lautete: „Für Leistungen an Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Winteraushallgeldes und des Insolvenzgeldes, ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat.“

Artikel 1 Nr. 192 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ und „ein anderes Arbeitsamt“ durch „eine andere Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 192 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Für die Berufsberatung, Arbeitsmarktberatung und Vermittlung kann die Bundesanstalt die Zuständigkeit auf andere Dienststellen übertragen, wenn es zweckmäßig ist.

(6) Für Leistungen an Träger mit Ausnahme der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Projekt oder die Maßnahme durchgeführt wird. Für Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen ist das Landesarbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 jeweils „dessen“ durch „deren“ ersetzt.

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , des Winteraushallgeldes“ nach „Wintergeldes“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Wintergeld, Winteraushallgeld, die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung“ durch „ergänzende Leistungen nach § 175a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ , mit Ausnahme der Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld,“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Leistungen an Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen Wohnsitz hat. Solange der Arbeitnehmer sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Artikel 2 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der oder“ nach „Antrag“ und „die Arbeitslose oder“ nach „Ablehnung für“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 51 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 51 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld“ durch „Personen, die Saison-Kurzarbeitergeld beziehen“ ersetzt.

Dritter Abschnitt Leistungsverfahren in Sonderfällen

§ 328 Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag der berechtigten Person für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 sind für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechend anwendbar.⁵¹⁰

§ 329 Einkommensberechnung in besonderen Fällen

Die Agentur für Arbeit kann das zu berücksichtigende Einkommen nach Anhörung der oder des Leistungsberechtigten schätzen, soweit Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist.⁵¹¹

510 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie sind zu erstatten, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.“

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 193 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachtes Unterhaltsgeld ist, soweit es mit der abschließenden Entscheidung nicht zuerkannt wird, nur insoweit zu erstatten, als dem Arbeitnehmer für die gleiche Zeit ohne die Teilnahme an der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht zugestanden hätte.“

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „einer Arbeitnehmerin oder“ nach „Anspruchs“ und „die Arbeitnehmerin oder“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „des Berechtigten“ durch „der berechtigten Person“ ersetzt.

511 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 80 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 330 Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Bemessungsentgelt auf Grund einer Absenkung nach § 200 Abs. 3 zu Ungunsten der Betroffenen oder des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.⁵¹²

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei der Anwendung des § 140 hat das Arbeitsamt als Steuer einen Betrag in Höhe eines einheitlichen Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teils der Entlassungsentschädigung anzusetzen, den die Bundesanstalt bestimmt.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 194 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 53 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „der oder“ nach „Anhörung“ eingefügt.

512 ÄNDERUNGEN

02.01.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die die Erstattung einer Leistung betreffen, entfällt, wenn das Arbeitsamt die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist schriftlich zu begründen. Das Arbeitsamt kann die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet und jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Auf Antrag kann das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 102 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder das Bemessungsentgelt auf Grund einer Anpassung nach § 201“ nach „§ 151 Abs. 2 Nr. 2“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 3 Satz 2 „einer Anpassung nach § 201“ durch „einer Absenkung nach § 200 Abs. 3“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 195 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 195 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 3 Satz 2 „das Leistungsentgelt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 oder“ nach „soweit sich“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 4 „oder der Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeldes“ gestrichen.

§ 331 Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.⁵¹³

§ 332 Übergang von Ansprüchen

(1) Die Agentur für Arbeit kann durch schriftliche Anzeige an die leistungspflichtige Person bewirken, daß Ansprüche einer erstattungspflichtigen Person auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten, die nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden,
3. Renten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
5. Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. Mutterschaftsgeld oder auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezugs der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Bundesagentur übergehen, es sei denn, die Bundesagentur hat insoweit aus dem gleichen Grund einen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die der rückzahlungspflichtigen Person für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat die rückzahlungspflichtige Person den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Agentur für Arbeit insoweit über, als

01.05.2007.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 „für nicht oder“ nach „nach Erlaß des Verwaltungsaktes“ eingefügt und „nach dem Entstehen“ durch „ab dem Bestehen“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 54 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 2 „der Betroffenen“ nach „Ungunsten“ eingefügt.

513 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 „vier Wochen“ durch „einen Monat“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 2 „einen Monat“ durch „zwei Monate“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 196 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) hat in Abs. 1 Satz 1 „es“ durch „sie“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „desjenigen“ durch „der Person“, „beruht, der“ durch „beruht, die“ und „ihm“ jeweils durch „ihr“ ersetzt.

die rückzahlungspflichtige Person dieses Teils der Bezüge zur Deckung ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Die leistungspflichtige Person hat ihre Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an die Bundesagentur abzuführen.

(3) Wer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 leistungspflichtig ist, hat den Eingang eines Antrags auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe der Agentur für Arbeit mitzuteilen, von der die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Buch bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an die Antragstellerin oder den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an die Bundesagentur ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige der Agentur für Arbeit nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.⁵¹⁴

§ 333 Aufrechnung

(1) Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gemindert war oder wegen einer Sperrzeit ruhte, so kann die Agentur für Arbeit mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung aufgerechnet werden.

(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf Winterbeschäftigungs-Umlage, auf Rückzahlung von Kurzarbeitergeld und von ergänzenden Leistungen nach § 102, die vorläufig erbracht wurden,

514 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 197 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Das Arbeitsamt“ durch „Die Agentur für Arbeit“ und jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „dem Arbeitsamt“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 197 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und „des Arbeitsamts“ durch „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 3 Satz 1 „dem“ nach „von“ durch „der“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 55 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Leistungspflichtigen“ durch „die leistungspflichtige Person“ und „eines Erstattungs-pflichtigen“ durch „einer erstattungspflichtigen Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dem Rückzahlungspflichtigen“ durch „der rückzahlungspflichtigen Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Rückzahlungspflichtige“ jeweils durch „die rückzahlungspflichtige Person“, „seines“ durch „ihres“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Leistungspflichtige hat seine“ durch „Die leistungspflichtige Person hat ihre“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige“ durch „Wer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 leistungspflichtig ist,“ ersetzt und „die Antragstellerin oder“ nach „von der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 55 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „die Antragstellerin oder“ nach „dürfen an“ eingefügt.

gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.⁵¹⁵

§ 334 Pfändung von Leistungen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt die Agentur für Arbeit, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 und 845 der Zivilprozeßordnung.⁵¹⁶

§ 335 Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) Wurden von der Bundesagentur für eine Bezieherin oder für einen Bezieher von Arbeitslosengeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat die Bezieherin oder der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beiträge zu ersetzen, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; die Bezieherin oder der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, bei der die Bezieherin oder der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch nach

515 ÄNDERUNGEN

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 1 „oder von Winterausfallgeld“ nach „Entgeltersatzleistung“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 198 lit. b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 198 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt und „ , auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a“ nach „Winterbau-Umlage“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 198 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „oder einer Säumniszeit“ nach „Sperrzeit“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bundesagentur kann mit Ansprüchen auf Winterbau-Umlage, auf Rückzahlung vorläufig erbrachten Kurzarbeitergeldes, Winterausfallgeldes und Wintergeldes nach § 328 Abs. 3 Satz 2 sowie mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht geleisteter Beitragserstattungen nach § 214a gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.“

01.11.2006.—Artikel 1 Nr. 26 lit. b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 3 jeweils „ , Winterausfallgeld“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „Hat ein Bezieher einer Entgeltersatzleistung die Leistung zu Unrecht erhalten“ durch „Wurde eine Entgeltersatzleistung zu Unrecht bezogen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

516 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 199 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat „das“ nach „Arbeit,“ durch „die“ ersetzt.

Satz 2. Die Bundesagentur, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§ 217a des Fünften Buches) und das Bundesversicherungsamt in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesagentur Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.

(2) Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 251 Abs. 1 des Fünften Buches beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesagentur vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu ersetzen, wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden in den Fällen, in denen der oder dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkannt wurde (§ 145 Absatz 3). Zu ersetzen sind

1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsanteile der versicherten Rentnerin oder des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn die versicherte Person nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Die versicherte Person ist abgesehen von Satz 3 Nr. 1 nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur die im Falle des § 157 Absatz 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 157 Absatz 3 eine andere Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Krankenkassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig.

(5) Für die Beiträge der Bundesagentur zur sozialen Pflegeversicherung für Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Elften Buches sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.⁵¹⁷

517 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 82 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „wenn und soweit die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist“ durch „wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld ein Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 82 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 125 Abs. 3)“ nach „zuerkannt wurde“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 82 lit. c desselben Gesetzes hat „§ 20 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

§ 336 Leistungsrechtliche Bindung

Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hin-

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat in Abs. 2 Satz 2 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. Artikel 22 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat diese Änderung mit Wirkung zum 24.12.2000 zurückgenommen.

Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 2 Satz 2 „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 55 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 2 „Maßnahme zur Rehabilitation“ durch „Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 200 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat in Abs. 1 Satz 2 „die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war“ durch „diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Bundesagentur und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 des Fünften Buches) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 57 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 „für eine Bezieherin oder“ nach „von der Bundesagentur“ und „die Bezieherin oder“ nach „so hat“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die Bezieherin oder“ nach „Beiträge“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „die Bezieherin oder“ nach „bei der“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der oder“ nach „denen“ und „der oder“ nach „Ansprüchen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 „der versicherten Rentnerin oder“ nach „Beitragsanteile“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 „der Versicherte“ durch „die versicherte Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „Der Versicherte“ durch „Die versicherte Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 143 Abs. 3“ durch „§ 157 Absatz 3“ ersetzt und „der Arbeitnehmerin oder“ vor „des Arbeitnehmers“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 57 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 143 Abs. 3“ durch „§ 157 Absatz 3“ ersetzt und „die Leistungsempfängerin oder“ nach „dem“ eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „(§ 125 Abs. 3) sowie im Falle des Übergangs von Ansprüchen der oder des Arbeitslosen auf den Bund (§ 203)“ durch „(§ 145 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Unterhaltsgeld“ nach „Arbeitslosengeld“ gestrichen.

sichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden.⁵¹⁸

§ 336a Wirkung von Widerspruch und Klage

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt

1. bei Entscheidungen, die Arbeitsgenehmigungen-EU aufheben oder ändern,
2. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,
3. bei Aufforderungen nach § 309, sich bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden.

Bei Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86a Abs. 2 Nr. 2).⁵¹⁹

518 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat den neuen Satz 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „§ 34 Abs. 2 des Zehnten Buches ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 201 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift am Ende „der Bundesanstalt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 201 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „in Verbindung mit Artikel II § 15c“ nach „§ 28p“ gestrichen und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 201 lit. c desselben Gesetzes hat in den Sätzen 3, 4 und 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Stellt die Einzugsstelle (§ 28i Viertes Buch) oder der Träger der Rentenversicherung, der die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitgeberpflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag prüft (§ 28p Viertes Buch), die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, so hat die Bundesagentur auf Antrag des Versicherungspflichtigen zu erklären, ob sie der getroffenen Feststellung zustimmt. Der Antrag ist bei der die Versicherungspflicht feststellenden Einzugsstelle oder bei dem die Versicherungspflicht feststellenden Träger der Rentenversicherung zu stellen. Für den Versicherungspflichtigen gilt gegenüber der Bundesagentur § 60 des Ersten Buches entsprechend. Stimmt die Bundesagentur der Feststellung zu, ist sie hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, längstens jedoch für fünf Jahre, leistungsrechtlich an ihre Zustimmung gebunden. Nach Ablauf der Frist kann die Erklärung der Bundesagentur für jeweils weitere fünf Jahre beantragt werden.“

519 QUELLE

02.01.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Nr. 4 aufgehoben und Nr. 5 in Nr. 4 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. in Angelegenheiten der privaten Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung einschließlich der Aufhebung der Erlaubnis zur Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung nach § 295,“.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 202 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 Nr. 1 „nach den §§ 147a, 147b, 148“ durch „nach § 147a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 202 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 4 „beim Arbeitsamt“ durch „bei der Agentur für Arbeit“, „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 202 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Nr. 5 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. bei Entscheidungen, die anlässlich einer Prüfung nach § 304 Abs. 1 zur Durchsetzung der Duldgungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Dritten ergehen.“

Vierter Abschnitt Auszahlung von Geldleistungen

§ 337 Auszahlung im Regelfall

(1) Geldleistungen werden auf das von der leistungsberechtigten Person angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuzahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit der oder dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.⁵²⁰

Fünfter Abschnitt Berechnungsgrundsätze

§ 338 Allgemeine Berechnungsgrundsätze

18.03.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,“.

01.10.2005.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 58 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Nr. 1 in Satz 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. bei Entscheidungen auf Erstattung von Arbeitslosengeld durch Arbeitgeber nach § 147a,“.

Artikel 2 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

520 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Geldleistungen werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuzahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

Artikel 2 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „der oder“ nach „soweit“ eingefügt.

09.04.2013.—Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 1 Satz 1 „inländische“ nach „angegebene“ gestrichen und „, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt“ am Ende eingefügt.

(1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

(3) (weggefallen)

(4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.⁵²¹

§ 339 Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.⁵²²

Zehntes Kapitel Finanzierung

Erster Abschnitt Finanzierungsgrundsatz

§ 340 Aufbringung der Mittel

Die Leistungen der Arbeitsförderung und die sonstigen Ausgaben der Bundesagentur werden durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter (Beitrag zur Arbeitsförderung), Umlagen, Mittel des Bundes und sonstige Einnahmen finanziert.⁵²³

521 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat „oder der Arbeitslosenhilfe“ nach „Arbeitslosengeldes“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der Rundung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe maßgebenden Bemessungsentgelts ist der Zehnerwert um 1 zu erhöhen, wenn der Einerwert eine der Zahlen 5 bis 9 ist.“

522 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 56 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Satz 3 Nr. 1 „Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter“ durch „Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat in Satz 3 Nr. 1 „des Anspruchs auf Anschlußunterhaltsgeld und“ nach „Dauer“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Satz 3 „1.“ vor „der Vorschriften“ gestrichen, das Komma nach „Arbeitsleben“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 2 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. der Vorschriften über die Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen sowie der Vorschriften über die Anspruchsdauer und des Erlöschens des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach dem Siebten Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels dieses Buches.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 60 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 2 „Zweiten Unterabschnitt des Achten Abschnitts“ durch „Ersten Abschnitt“ ersetzt.

523 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 203 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beiträge

§ 341 Beitragssatz und Beitragsbemessung

(1) Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Der Beitragssatz beträgt 2,6 Prozent.

(3) Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden. Für die Berechnung der Beiträge ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen, soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt. Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Beitragsbemessungsgrenze für den Kalendertag zu berücksichtigen. Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(4) Beitragsbemessungsgrenze ist die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.⁵²⁴

§ 342 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Beitragspflichtige Einnahme ist bei Personen, die beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, bei Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind, jedoch mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Prozent der Bezugsgröße.

§ 343⁵²⁵

524 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 4 „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3286) hat in Abs. 2 „6,5 Prozent“ durch „4,2 Prozent“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat in Abs. 2 „4,2 Prozent“ durch „3,3 Prozent“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat in Abs. 2 „3,3 Prozent“ durch „3,0 Prozent“ ersetzt.

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 2 „3,0 Prozent“ durch „2,8 Prozent“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 2 „2,8 Prozent“ durch „3,0 Prozent“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 „3,0 Prozent“ durch „2,6 Prozent“ ersetzt.

525 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 343 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

§ 344 Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) Für Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.

(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis einen Freiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße. Dies gilt auch, wenn der Jugendfreiwilligendienst oder der Bundesfreiwilligendienst nach einer Unterbrechung, die sechs Monate nicht überschreitet, fortgesetzt wird.

(3) Für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätte beschäftigt sind, ist als beitragspflichtige Einnahme das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Absatz 10 Satz 1 bis 5 und 8 des Sechsten Buches entsprechend.⁵²⁶

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für versicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträge aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraums gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend.“

526 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 842 Reichsversicherungsordnung)“ durch „nach dem Siebten Buch“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 57 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 „Personen, die als Behinderte“ durch „behinderte Menschen, die“ und „Werkstätte für Behinderte“ durch „Werkstatt für behinderte Menschen“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 3c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2006.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 4 „25“ durch „30“ ersetzt.

01.06.2008.—Artikel 2 Abs. 9 lit. c des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für Personen, die unmittelbar nach einem Versicherungspflichtverhältnis ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten, gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.“

§ 345 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Personen,

1. die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße,
2. die als Wehrdienstleistende oder als Zivildienstleistende versicherungspflichtig sind (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2), ein Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
3. die als Gefangene versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße,
4. die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden, ein Entgelt in Höhe der gewährten Geld- und Sachbezüge,
5. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind; bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung ist das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen,

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 3a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für beschäftigte Seeleute gilt als beitragspflichtige Einnahme das amtlich festgesetzte monatliche Durchschnittsentgelt nach dem Siebten Buch der einzelnen Klassen der Schiffsbesatzung und Schiffsgattungen. Die beitragspflichtige Einnahme erhöht sich für Seeleute, die auf Seeschiffen beköstigt werden, um den amtlich festgesetzten Durchschnittssatz für Beköstigung. Ist für Seeleute ein monatliches Durchschnittsentgelt amtlich nicht festgesetzt, bestimmt die Satzung der See-Krankenkasse die beitragspflichtige Einnahme. Die Regelung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt findet keine Anwendung.“

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

[Formel: BGBl. 2002 I S. 4622]

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (§ 163 Abs. 10 Sechstes Buch) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Dies gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.“

03.05.2011.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) hat in Abs. 2 Satz 1 „ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr“ durch „einen Freiwilligendienst“ ersetzt und „oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ nach „Jugendfreiwilligendienstgesetzes“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder der Bundesfreiwilligendienst“ nach „Jugendfreiwilligendienst“ eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 61 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Bei“ eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 4 „der Gleitzone“ durch „des Übergangsbereichs“ ersetzt und „Satz 1 bis 5 und 8“ nach „Absatz 10“ gestrichen.

- 5a. die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen; wird Krankengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch gezahlt, gilt Nummer 5,
- 5b. die Krankengeld nach § 45 Absatz 1 des Fünften Buches oder Verletztengeld nach § 45 Absatz 4 des Siebten Buches in Verbindung mit § 45 Absatz 1 des Fünften Buches beziehen, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts oder des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitseinkommens,
6. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Krankentagegeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 Prozent der für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches). Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen,
- 6a. die von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von öffentlich-rechtlichen Trägern von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, das diesen Leistungen zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen,
- 6b. die als Bezieherinnen oder Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts,
7. die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mutterschaftsgeldes,
8. die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.⁵²⁷

527 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat Nr. 4 und 5 in Nr. 5 und 6 unnummeriert und Nr. 4 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 1 „für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen“ durch „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat in Nr. 6 „der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch „der für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches)“ ersetzt.

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 204 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „und 3 und Abs. 4“ nach „§ 26 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen und „das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist“ durch „ein Beitrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße“ ersetzt.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat in Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 8 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 62 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 5 und 6 jeweils „Bezieherinnen oder“ nach „die als“ eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Nr. 5a eingefügt. Artikel 1c Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6a eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Nr. 5b eingefügt.

§ 345a Pauschalierung der Beiträge

Für die Personen, die als Bezieherinnen oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) wird für jedes Kalenderjahr ein Gesamtbeitrag festgesetzt. Der Gesamtbeitrag beträgt

1. für das Jahr 2003 5 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 18 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 36 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006 19 Millionen Euro und
5. für das Jahr 2007 26 Millionen Euro.

Der jährliche Gesamtbeitrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

1. die Bezugsgröße der Sozialversicherung,
2. die Zahl der Zugänge an Arbeitslosengeldbezieherinnen und Arbeitslosengeldbezieher aus dem Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
3. die durchschnittlich durch Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erworbene Anspruchsdauer

des vergangenen Kalenderjahres zu den entsprechenden Werten des vorvergangenen Kalenderjahres stehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht den Gesamtbeitrag eines Kalenderjahres bis zum 1. Juli desselben Jahres im Bundesanzeiger bekannt.⁵²⁸

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6b eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Nr. 6a „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Nr. 8 „Pfleger während einer Pflegezeit“ durch „Pflegerpersonen“ und „10 Prozent“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Nr. 8 „; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt“ am Ende gestrichen.

528 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 106 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2006.—Artikel 3 Nr. 5a des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 5 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 18 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 36 Millionen Euro.

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des versicherten Personenkreises im Hinblick auf dessen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt neu festzusetzen; ist eine Neufestsetzung bis zum 31. Dezember 2005 nicht erfolgt, gilt für das Jahr 2006 der für das Jahr 2005 bestimmte Betrag als Abschlag.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003 60 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004 110 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005 170 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006 230 Millionen Euro,
5. für das Jahr 2007 290 Millionen Euro.

§ 345b Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. (weggefallen)
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße,
3. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.⁵²⁹

Zweiter Unterabschnitt Verfahren

§ 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Titels sind auch die Auftraggeber von Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung.

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2008 neu festzusetzen; bis zu einer Neufestsetzung gilt der für das Jahr 2007 bestimmte Betrag als Abschlag.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird ab dem Jahr 2007 pauschal auf 290 Millionen Euro pro Jahr festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils am 15. Januar des Folgejahres zu zahlen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „Bezieherinnen oder“ nach „die als“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 Nr. 2 „Arbeitslosengeldbezieherinnen und“ nach „an“ eingefügt.

529 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 205 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in der Überschrift „freiwilliger Weiterversicherung“ durch „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch „Absatz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt und „von 25 Prozent“ nach „Höhe“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat in Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat Nr. 1 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,“.

01.01.2025.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Satz 3 aufgehoben.

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 trägt für Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, der Arbeitgeber die Beiträge allein.

(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder in einer Blindenwerkstätte im Sinne des § 226 des Neunten Buches beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

(3) Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Betrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend. Die Sätze 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 2021 nicht anzuwenden.⁵³⁰

530 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ am Ende gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 59 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Personen, die als Behinderte in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,“.

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 107 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung“ nach „Heimarbeitern“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 1 Nr. 3d lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3d lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „325“ durch „400“ ersetzt.

01.08.2003.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 400 Euro nicht übersteigt,
2. behinderte Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
3. Beschäftigte, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

§ 347 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

1. für Personen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, vom Träger der Einrichtung,
2. für Wehrdienstleistende oder für Zivildienstleistende nach der Hälfte des Beitragssatzes vom Bund,
3. für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land,
4. für nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften während der Zeit der außerschulischen Ausbildung für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft von der geistlichen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft,
5. für Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von diesen und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im übrigen von den Leistungsträgern; die Leistungsträger tragen die Beiträge auch allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen:
 - a) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,
 - b) Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch oder
 - c) eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das 450 Euro nicht übersteigt,
- 5a. für Personen, die Krankengeld nach § 44a des Fünften Buches beziehen, vom Leistungsträger,
6. für Personen, die Krankentagegeld beziehen, von privaten Krankenversicherungsunternehmen,
- 6a. für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, von der Stelle, die die Leistung erbringt; wird die Leistung von mehreren Stellen erbracht, sind die Beiträge entsprechend anteilig zu tragen,
- 6b. für Personen, die Pflegeunterstützungsgeld beziehen, von den Bezieherinnen oder Beziehern der Leistung zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im Übrigen

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.“

14.09.2007.—Artikel 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte“ durch „Blindenwerkstätte im Sinne des § 143 des Neunten Buches“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Satz 1 „65.“ durch „für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1b eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 64 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „Heimarbeiterinnen und“ nach „von“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 „, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ nach „Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt und „§ 143“ durch „§ 226“ ersetzt.

- a) von der Pflegekasse, wenn die oder der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,
 - b) vom privaten Versicherungsunternehmen, wenn die oder der Pflegebedürftige in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist,
 - c) von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn die oder der Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge hat und in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist;
- die Beiträge werden von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, allein getragen, wenn das der Leistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt auf den Monat bezogen 450 Euro nicht übersteigt,
- 7. für Personen, die als Bezieherinnen oder Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,
 - 8. für Personen, die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,
 - 9. (weggefallen)
 - 10. für Personen, die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Absatz 2b) und eine
 - a) in der sozialen Pflegeversicherung versicherte pflegebedürftigen Person pflegen, von der Pflegekasse,
 - b) in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherte pflegebedürftige Person pflegen, von dem privaten Versicherungsunternehmen,
 - c) pflegebedürftigen Person pflegen, die wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält, von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig.⁵³¹

531 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 88 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Nr. 1 „sollen oder“ durch „sollen, oder die“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 88 lit. d desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Buchstabe c „; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von 610 Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend“ am Ende gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Nr. 4 Buchstabe c „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch „630 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) hat Nr. 4 und 5 in Nr. 5 und 6 unnummeriert und Nr. 4 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Nr. 1 „für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen“ durch „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Nr. 5 Buchstabe c „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 108 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 bis 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3e des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Nr. 5 Buchstabe c „325“ durch „400“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat in Nr. 8 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 9 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund.“

Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 9 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat Nr. 9 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund.“

§ 348 Beitragszahlung für Beschäftigte

(1) Die Beiträge sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, von der- oder demjenigen zu zahlen, die oder der sie zu tragen hat.

(2) Für die Zahlung der Beiträge aus Arbeitsentgelt bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gelten die Vorschriften des Vierten Buches über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.⁵³²

§ 349 Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

(1) Für die Zahlung der Beiträge für Personen, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen soll, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, gelten die Vorschriften über die Beitragszahlung aus Arbeitsentgelt entsprechend.

(2) Die Beiträge für Wehrdienstleistende, für Zivildienstleistende und für Gefangene sind an die Bundesagentur zu zahlen.

(3) Die Beiträge für Personen, die Sozialleistungen beziehen, sind von den Leistungsträgern an die Bundesagentur zu zahlen. Die Bundesagentur und die Leistungsträger regeln das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge durch Vereinbarung.

(4) Die Beiträge für Personen, die Krankentagegeld beziehen, sind von den privaten Krankenversicherungsunternehmen an die Bundesagentur zu zahlen. Die Beiträge können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesagentur Näheres über Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, daß der Beitragsabrechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden. Der Bundesagentur sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von zehn Prozent der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Satz 2 gezahlt werden.

(4a) Die Beiträge für Personen, die als Pflegepersonen versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), sind von den Stellen, die die Beiträge zu tragen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. Die Beiträge

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Nr. 10 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 65 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Nr. 5 „den Beziehern der Leistung“ durch „diesen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 7 „Bezieherinnen oder“ nach „als“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 10 „(§ 26 Abs. 2b) und einen“ durch „(§ 26 Absatz 2b) und eine“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Buchstabe a und b jeweils „versicherten Pflegebedürftigen“ durch „versicherte pflegebedürftige Person“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 65 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Buchstabe c „Pflegebedürftigen pflegen, der“ durch „pflegebedürftige Person pflegen, die“ ersetzt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1c Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Nr. 5 Buchstabe c „400 Euro“ durch „450 Euro“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Nr. 6b eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Nr. 6a „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Gewebe“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Nr. 10 „Pfleger während einer Pflegezeit“ durch „Pflegepersonen“ ersetzt.

532 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 66 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „demjenigen“ durch „der- oder demjenigen“ und „der“ durch „die oder der“ ersetzt.

für Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld sind von den Stellen, die die Leistung zu erbringen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. Das Nähere über das Verfahren der Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge können der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V., die Festsetzungsstellen für die Beihilfe, das Bundesversicherungsamt und die Bundesagentur durch Vereinbarung regeln.

(4b) Die Beiträge für Personen, die Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, sind von den Stellen, die die Beiträge zu tragen haben, an die Bundesagentur zu zahlen. Absatz 4a Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Zahlung der Beiträge nach den Absätzen 3 bis 4b sowie für die Zahlung der Beiträge für Gefangene gelten die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu zahlen sind, entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nicht entgegenstehen; die Bundesagentur ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. Die Zahlung der Beiträge nach Absatz 4a erfolgt in Form eines Gesamtbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Pflegeetätigkeit geleistet oder das Pflegeunterstützungsgeld in Anspruch genommen wurde (Beitragsjahr). Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 4 des Vierten Buches ist der Gesamtbeitrag spätestens im März des Jahres fällig, das dem Beitragsjahr folgt.⁵³³

533 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat „soll oder“ durch „soll, oder die“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 3 Nr. 60 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „für Behinderte an einer Maßnahme teilnehmen“ durch „der beruflichen Rehabilitation Leistungen erhalten“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 109 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Abs. 2 „ , für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ nach „Zivildienstleistende“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 206 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat in Abs. 2 „ , für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind“ nach „Zivildienstleistende“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 2 „ , für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind,“ nach „Zivildienstleistende“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat diese Änderung zurückgenommen.

01.07.2008.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „und 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 67 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bezieher von Sozialleistungen“ durch „Personen, die Sozialleistungen beziehen,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 67 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Bezieher von Krankentagegeld“ durch „Personen, die Krankentagegeld beziehen,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 67 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 1c Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) hat Abs. 4b eingefügt.

Artikel 1c Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „bis 4a“ durch „bis 4b“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat Abs. 4a Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „oder das Pflegeunterstützungsgeld“ nach „Pflegezeit“ eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) hat in Abs. 4b Satz 1 „oder im Zusammenhang mit einer im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes erfolgenden Spende von Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen“ nach „Geweben“ eingefügt.

§ 349a Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen. § 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.⁵³⁴

§ 350 Meldungen der Sozialversicherungsträger

(1) Die Einzugsstellen (§ 28i Viertes Buch) haben monatlich der Bundesagentur die Zahl der nach diesem Buch versicherungspflichtigen Personen mitzuteilen. Die Bundesagentur kann in die Geschäftsunterlagen und Statistiken der Einzugsstellen Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesagentur auf Verlangen bei ihnen vorhandene Geschäftsunterlagen und Statistiken vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesagentur erforderlich ist.⁵³⁵

§ 351 Beitragserstattung

(1) Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge gilt abweichend von § 26 Abs. 2 des Vierten Buches, daß sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches gilt nicht.

(2) Die Beiträge werden erstattet durch

1. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesagentur dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat.⁵³⁶

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) hat in Abs. 4a Satz 1 „Pfleger während einer Pflegezeit“ durch „Pflegerpersonen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Pflegezeit“ durch „Pflegetätigkeit geleistet“ ersetzt.

534 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 207 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in der Überschrift „freiwilliger Weiterversicherung“ durch „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

535 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 208 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

536 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 209 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Nr. 1 „das Arbeitsamt“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 209 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „die Landesarbeitsämter“ durch „die Agentur für Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 209 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 Nr. 1 „dessen“ durch „deren“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 59a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Agentur für Arbeit“ durch „Regionaldirektion“ ersetzt.

Dritter Unterabschnitt
Verordnungsermächtigung, Anordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlass von
Verwaltungsvorschriften⁵³⁷

§ 352 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Bundesagentur sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie deren voraussichtlicher Entwicklung zu bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Pauschalberechnung sowie die Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorzuschreiben; es kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Regelungen zur Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld ergeben,

2. das Nähere über die Zahlung, Einziehung und Abrechnung der Beiträge, die von privaten Krankenversicherungsunternehmen zu zahlen sind, zu regeln.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Pauschalberechnung für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder vorzuschreiben und die Zahlungsweise zu regeln.⁵³⁸

§ 352a Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Antragsverfahren, zur Kündigung, zur Fälligkeit, Zahlung und Abrechnung der Beiträge bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a) zu bestimmen.⁵³⁹

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1710) hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Regionaldirektion, wenn die Beitragszahlung wegen des Bezuges von Sozialleistungen oder Krankentagegeld erfolgte,“.

537 ÄNDERUNGEN

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 210 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verordnungsermächtigung und Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften“.

538 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 90 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 2 Nr. 1 „und der Regelungen zur Anwartschaftszeit“ nach „Bemessungsgrundlage“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 211 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 211 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

539 QUELLE

01.02.2006.—Artikel 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 353 Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Meldungen der Sozialversicherungsträger Verwaltungsvorschriften erlassen.⁵⁴⁰

Dritter Abschnitt Umlagen

Erster Unterabschnitt Winterbeschäftigungs-Umlage⁵⁴¹

§ 354 Grundsatz

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen nach § 102 werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch Verordnung nach § 109 Absatz 3 bestimmten Wirtschaftszweigen durch Umlage aufgebracht. Die Umlage wird unter Berücksichtigung von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien der Wirtschaftszweige von Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht und getrennt nach Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen abgerechnet.⁵⁴²

§ 355 Höhe der Umlage

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat „zur Kündigung,“ nach „Antragsverfahren,“ eingefügt und „freiwilliger Weiterversicherung“ durch „einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a)“ ersetzt.

540 ÄNDERUNGEN

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat „Sozialordnung“ durch „Soziales“ ersetzt.

541 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Umlage für das Wintergeld“.

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Winterbau-Umlage“.

542 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Mittel für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Wintergeldes zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zu fördern ist, durch eine Umlage aufgebracht.“

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat „120.“ durch „100.“ ersetzt und „von 50 Prozent“ nach „Erstattung“ gestrichen.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Mittel für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 100. Ausfallstunde und die Erstattung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „§ 175a“ durch „§ 102“ und „§ 182 Abs. 3“ durch „§ 109 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „sowie Arbeitnehmerinnen“ vor „und Arbeitnehmern“ eingefügt.

Die Umlage ist in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und in weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen nach § 102 erhalten können, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten können pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt werden.⁵⁴³

§ 356 Umlageabführung

(1) Die Arbeitgeber führen die Umlagebeträge über die gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse ab. Dies gilt auch, wenn die Umlage gemeinsam von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgebracht wird; in diesen Fällen gelten § 28e Abs. 1 Satz 1 und § 28g des Vierten Buches entsprechend. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse nicht erstattet. Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) Umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über die gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen keine Anwendung finden, führen die Umlagebeträge unmittelbar an die Bundesagentur ab. Sie haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.⁵⁴⁴

§ 357 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der pauschalierten Verwaltungskosten, die von der Umlage in einzelnen Wirtschaftszweigen aufzubringen sind,

543 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Umlage bemißt sich nach einem Prozentsatz der auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.“

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 70 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt und „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

544 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 213 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Arbeitgeber können ihre Umlagebeträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse abführen. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung nicht erstattet. Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) Arbeitgeber, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskasse abführen, haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 71 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie Arbeitnehmerinnen“ vor „und Arbeitnehmern“ eingefügt.

2. den jeweiligen Prozentsatz zur Berechnung der Umlage, eine gemeinsame Tragung der Umlage durch Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und, bei gemeinsamer Tragung, die jeweiligen Anteile,
3. zur Berechnung der Umlage die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind,
4. die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskasse abführen,
5. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeträge in längeren Abrechnungsintervallen und
6. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlage festzulegen.

(2) Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche ergänzenden Leistungen nach § 102 in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, dass das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von eventuell bestehenden Fehlbeträgen oder Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesagentur für die Aufwendungen nach § 354 Satz 1 zu decken.⁵⁴⁵

545 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2486) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlage, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen, sowie das Nähere über ihre Abführung und ihre Einziehung. Der Prozentsatz für die Berechnung der Umlage ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf für die Aufwendungen für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Wintergeldes zusammenhängen, zu decken.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „ Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlagen, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 gestrichen. Satz 4 lautete: „ Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 214 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Satz 1 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 214 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung

1. den Prozentsatz zur Berechnung der Umlagen,
2. die umlagepflichtigen Bestandteile der Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes zur Berechnung der Umlagen,
3. die Höhe der Pauschale für Mehraufwendungen in den Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen
4. die Voraussetzungen zur Entrichtung der Umlagebeträge in längeren Abrechnungsintervallen und
5. das Nähere über die Zahlung und Einziehung der Umlagen.

Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit

Zweiter Unterabschnitt Umlage für das Insolvenzgeld

§ 358 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

(2) Die Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrages,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber.

Die Kosten für den Einzug der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber werden pauschaliert.⁵⁴⁶

seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesagentur für die Aufwendungen nach § 354 zu decken.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 72 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Nr. 2 „sowie Arbeitnehmerinnen“ vor „und Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 72 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

546 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 215 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 215 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „vom Arbeitsamt“ durch „von der Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften, die Eisenbahn-Unfallkasse, die Unfallkasse Post und Telekom sowie für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen die für diese Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.“

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 358 Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger erstatten der Bundesagentur die Aufwendungen für das Insolvenzgeld jeweils bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres. Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind

1. die Berufsgenossenschaften,
2. die Eisenbahn-Unfallkasse,
3. die Unfallkasse Post und Telekom
4. die Unfallkasse des Bundes für die nach § 125 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen und
5. die nach den §§ 128 und 129 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger für Unternehmen des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden.

§ 359 Einzug und Weiterleitung der Umlage

(1) Die Umlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeits-tätlich an die Bundesagentur weiter.⁵⁴⁷

§ 360 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt 0,15 Prozent.⁵⁴⁸

(2) Zu den Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Agentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversi-
cherungsbeitrags,
2. die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes
zusammenhängen.

Die sonstigen Kosten werden pauschaliert.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 73 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 3
Satz 1 Nr. 1 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

547 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 „bei
ihren Mitgliedern“ durch „der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 1 in
Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft, der Eisenbahn-
Unfallkasse und der Unfallkasse Post und Telekom sowie der für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und
§ 129 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger
entspricht dem Verhältnis seiner Entgeltsumme zu der Gesamtentgeltsumme der Unfallversicherungs-
träger (§ 358 Abs. 1).“

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu
gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 359 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld bringen die Unfallversi-
cherungsträger (§ 358 Abs. 1) durch eine Umlage der Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich auf.

(2) Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft und der in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5
genannten Unfallversicherungsträger entspricht dem Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Gesamt-
entgeltsumme der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1). Hierbei werden die Entgeltsummen des
Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentli-
chen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solcher juristischer
Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die
Zahlungsfähigkeit sichert, nicht berücksichtigt.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bringen anteilig die Aufwendungen für das
Insolvenzgeld auf, das den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern gezahlt worden ist. Der Anteil jeder
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abge-
laufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsge-
nossenschaften gezahlten Renten. Hierbei werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die
nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind. Die Vertreterversammlungen können durch
übereinstimmenden Beschluß einen anderen angemessenen Maßstab für die Ermittlung der Anteile be-
stimmen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 74 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 „für
Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

548 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 92 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat die Über-
schrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anteile der Mitglieder“.

Artikel 1 Nr. 92 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ihre Mitglieder“ durch „die Unter-
nehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.

§ 361 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 abweichenden Umlagesatz erhoben wird; dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt,
2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage und der Prüfung der Arbeitgeber nach Anhörung der Bundesagentur, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Fors-

Artikel 1 Nr. 92 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „das einzelne Mitglied“ durch „den einzelnen Unternehmer“, „Mitglied“ durch „Unternehmer“ und „Mitglieder“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Mitglieder“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Mitglieder“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt für die nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger hinsichtlich der nach diesen Vorschriften übernommenen Unternehmen.“

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 360 Anteile der Unternehmer

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom legen den jeweils von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten auf die Unternehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das Gleiche gilt für die in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Unfallversicherungsträger hinsichtlich der Unternehmen, für die sie nach diesen Vorschriften erstattungspflichtig sind. Der auf den einzelnen Unternehmer umzulegende Anteil entspricht dem Verhältnis der Entgeltsumme bei diesem Unternehmer zur Gesamtentgeltsumme aller Unternehmer. Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist oder deren Zahlungsfähigkeit gesetzlich gesichert ist, werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß

1. der Anteil nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten umgelegt wird,
2. die durch die Umlage auf die Unternehmer entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen mit umgelegt werden,
3. von einer besonderen Umlage abgesehen wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach ihrer Satzung auf ihre Beitragsschuldner um. 2Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus der Umlage zusammen mit den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Insolvenzereignisse ausreicht, um die voraussichtlichen Aufwendungen in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken. Fehlbestände und Überschüsse sind bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das folgende Kalenderjahr einzubeziehen.“

ten und Gartenbau sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festzusetzen.⁵⁴⁹

§ 362⁵⁵⁰

549 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 216 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.“ durch „Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt

Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 und 4 Satz 1 jeweils „Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.“ durch „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 361 Verfahren

(1) Die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) entrichten zum 25. April, 25. Juli und 25. Oktober eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Aufwendungen der Bundesagentur für das Insolvenzgeld in dem jeweils vorausgegangenen Kalenderquartal. Zum 31. Dezember entrichten sie eine weitere Abschlagszahlung in Höhe der im vierten Kalenderquartal nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesagentur, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialverwaltung zu erwartenden Aufwendungen der Bundesagentur.

(2) Für die Verwaltungskosten entrichten die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) zu den genannten Zeitpunkten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Aufwendungen der Bundesagentur für die Verwaltungskosten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(3) Zur Berechnung der Abschlagszahlungen übermittelt die Bundesagentur dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bis zum 5. April, 5. Juli, 5. Oktober und 11. Dezember die erforderlichen Angaben.

(4) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres übermitteln die Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) und die Bundesagentur dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) an den für das Vorjahr aufzubringenden Mitteln erforderlich sind. Die Verbände ermitteln die Anteile der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1) und teilen sie diesen und der Bundesagentur mit. Die Verbände und die Bundesagentur können ein anderes Verfahren vereinbaren.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 75 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 Nr. 2 „für Arbeit“ nach „Bundesagentur“ gestrichen.

01.01.2013.—Artikel 13 Abs. 15 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Satz 1 Nr. 2 „des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ durch „der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447) hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Umlagesatz nach § 360 für jedes Kalenderjahr festzusetzen,“
 Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Es kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. Rechtsverordnungen, die aufgrund von Satz 2 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

08.09.2015.—Artikel 448 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Nr. 1 „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

550 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 217 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ und „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Vierter Abschnitt Beteiligung des Bundes

§ 363 Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Ausgaben für die Aufgaben, deren Durchführung die Bundesregierung auf Grund dieses Buches der Bundesanstalt übertragen hat. Verwaltungskosten der Bundesagentur werden nicht erstattet.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben für die weiteren Aufgaben, die er der Bundesagentur durch Gesetz übertragen hat. Hierfür werden der Bundesagentur die Verwaltungskosten erstattet, soweit in dem jeweiligen Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.⁵⁵¹

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 362 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt die Höhe der Pauschale für die sonstigen Kosten nach Anhörung der Bundesagentur und der Verbände der Unfallversicherungsträger durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

AUFHEBUNG

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 76 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 362 Übergangsregelung

Für die Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld für das Jahr 2008 gelten die §§ 358 bis 362 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. Die Höhe der Verwaltungskostenabschläge im Jahr 2008 wird jeweils nach einvernehmlicher Schätzung der Bundesagentur für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger festgesetzt.“

551 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1971) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bund trägt die Ausgaben der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr entsprechen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 218 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 1 „die Ausgaben der Arbeitnehmerhilfe, der Arbeitslosenhilfe und“ nach „trägt“ und „weiteren“ nach „für die“ gestrichen.

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat Abs. 1 in Abs. 2 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

22.07.2009.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2007 6,468 Milliarden Euro, für das Jahr 2008 7,583 Milliarden Euro und für das Jahr 2009 7,777 Milliarden Euro.“

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „2010“ durch „2013“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Arbeitsförderung. Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2012 7,238 Milliarden Euro. Für die Kalenderjahre ab 2013 verändert sich der Beitrag des Bundes jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Ände-

§ 364 Liquiditätshilfen

(1) Der Bund leistet die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen.

(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.⁵⁵²

§ 365 Stundung von Darlehen

Kann die Bundesagentur als Liquiditätshilfen geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückzahlen, gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet.⁵⁵³

Fünfter Abschnitt Rücklage und Versorgungsfonds⁵⁵⁴

§ 366 Bildung und Anlage der Rücklage

(1) Die Bundesagentur hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen so anzulegen, daß bis zur vollen Höhe der Rücklage die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Bundesagentur gewährleistet ist. Die Bundesagentur kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums der Finanzen Verwaltungsvorschriften über die Anlage der Rücklage erlassen.⁵⁵⁵

rungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Die Beteiligung ist jährlich fällig am drittletzten Bankarbeitstag des Monats Dezember. Abweichend von Satz 4 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Beteiligung vorziehen, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 364 Absatz 1 erforderlich ist.“

552 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 219 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird.“

553 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 220 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 365 Bundeszuschuß

Können Darlehen des Bundes zum Schluß des Haushaltsjahres aus den Einnahmen und der Rücklage der Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden, wird aus den die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuß.“

QUELLE

01.02.2009.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat die Vorschrift eingefügt.

554 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat in der Überschrift „und Versorgungsfonds“ am Ende eingefügt.

555 ÄNDERUNGEN

§ 366a Versorgungsfonds

(1) Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Versorgungsaufwendungen und Beihilfen) für

1. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
2. Beamtinnen und Beamte und
3. Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird,

wird ein Sondervermögen der Bundesagentur unter dem Namen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ errichtet. Dies gilt nicht für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ wird finanziert aus

1. regelmäßigen sowie ergänzenden Zuweisungen der Bundesagentur,
2. den sich nach § 14a Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Beträgen und
3. den Erträgen des Versorgungsfonds.

(3) Die ergänzenden Zuweisungen werden dem Versorgungsfonds aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 Absatz 1 zugeführt. Sie können sowohl zum Ausgleich einer festgestellten Unterfinanzierung als auch anstelle zukünftiger regelmäßiger Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 vorgenommen werden. Über Zeitpunkt und Höhe der ergänzenden Zuweisungen entscheidet die Bundesagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Die regelmäßigen Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 1 dienen dazu, die Versorgungsanwartschaften des in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personenkreises der Bundesagentur abzudecken. Die Höhe der monatlich für jede Person abzuführenden Zuweisung bestimmt sich nach Prozentsätzen der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen und ist regelmäßig zu überprüfen. Die Höhe und das Verfahren der Zuweisungen sowie das Verfahren der Überprüfung legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Beachtung der Liquidität des Sondervermögens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen fest. Unter Berücksichtigung der Abflüsse ist die Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens jederzeit sicherzustellen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Befugnis nach Satz 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 387 Abs. 3 bis 6 beurlaubt sind oder denen die Zeit ihrer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind regelmäßige Zuweisungen auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu leisten.

(5) Der Versorgungsfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Bundesagentur. Die Bundesagentur hat den Versorgungsfonds getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Sie hat einen jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch die Bundesregierung bedarf. Für jedes Rechnungsjahr ist auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes eine Jahresrechnung aufzustellen, in der der Bestand des Versorgungsfonds, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Ende des zweiten Monats eines Haushaltsjahres vorzulegen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 221 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Bundesanstalt“ durch Bundesagentur“ ersetzt und in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 2 Satz 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

31.12.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 2 wird lauten:

„(2) Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, sind die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben jeweils einer gesonderten Rücklage zuzuführen.“

(6) Die Verwaltung der Mittel des Versorgungsfonds der Bundesagentur wird der Deutschen Bundesbank übertragen. Die Mittel des Versorgungsfonds sind einschließlich der Erträge entsprechend der für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätze und Richtlinien auf der Grundlage einer von der Bundesagentur jährlich aufzustellenden langfristigen Planung der Nettozuweisungen und Abflüsse zu verwalten und anzulegen. Über die Terminierung der Anlage der einmaligen Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 schließen die Bundesagentur und die Deutsche Bundesbank eine Vereinbarung.

(7) Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der Bundesagentur aus diesem geleistet.⁵⁵⁶

Elftes Kapitel Organisation und Datenschutz

Erster Abschnitt Bundesagentur für Arbeit⁵⁵⁷

§ 367 Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Die Bundesagentur gliedert sich in eine Zentrale auf der oberen Verwaltungsebene, Regionaldirektionen auf der mittleren Verwaltungsebene und Agenturen für Arbeit auf der örtlichen Verwaltungsebene. Die Bundesagentur kann besondere Dienststellen errichten.

556 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.01.2017.—Artikel 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) hat in Abs. 2 „gebildet“ durch „finanziert“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. b bis e desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 5 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. einer einmaligen Zuweisung der Bundesagentur,

2. der Entnahme der von der Bundesagentur in die Versorgungsrücklage des Bundes und in den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz eingezahlten Mittel einschließlich der Zinsen,“.

Artikel 11 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 1 „sowie ergänzenden“ nach „regelmäßigen“ eingefügt.

Artikel 11 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 2 „Abs. 2 bis 3“ durch „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die einmalige Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 dient der Finanzierung der Versorgungsansprüche aller Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesagentur zum Zeitpunkt der Errichtung des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit und beträgt 2,5 Milliarden Euro. Sie wird aus der Rücklage der Bundesagentur nach § 366 dem Versorgungsfonds zum Zeitpunkt seiner Errichtung zugeführt.“

Artikel 11 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 3“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 2 Nr. 1 „aus“ am Anfang gestrichen.

557 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift des Abschnitts „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

(3) Die Regionaldirektionen tragen Verantwortung für den Erfolg der regionalen Arbeitsmarktpolitik. Zur Abstimmung der Leistungen der Arbeitsförderung mit der Arbeitsmarkt-, Struktur- und Wirtschaftspolitik der Länder arbeiten sie mit den Landesregierungen zusammen.

(4) Die Bundesagentur hat ihren Sitz in Nürnberg.⁵⁵⁸

§ 368 Aufgaben der Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

(1a) Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts die Funktion der Verbindungsstelle für die Aufgaben nach diesem Buch oder nach dem Zweiten Buch wahr. Hierzu gehören insbesondere

1. die Koordinierung der Verwaltungshilfe und des Datenaustauschs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten für den Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
2. Aufklärung, Beratung und Information.

(2) Die Bundesagentur darf für Bundesbehörden Dienstleistungen im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten in den Bereichen Internet-Webhosting, Dienstausweis mit elektronischer Signatur, Druck- und Kuvertierleistungen sowie Archivierung von elektronischen Informationsobjekten erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

(3) Die Bundesregierung kann der Bundesagentur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesagentur durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(4) Die Regionaldirektionen können mit Zustimmung der Zentrale durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.

(5) Die Agenturen für Arbeit können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden in Verwaltungsvereinbarungen regeln.⁵⁵⁹

558 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 367 Träger der Arbeitsförderung

Träger der Arbeitsförderung ist die Bundesanstalt für Arbeit als rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Bundesanstalt). Die Selbstverwaltung wird durch die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die öffentlichen Körperschaften ausgeübt.“

Artikel 3 Nr. 32a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

559 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 368 Gliederung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt gliedert sich in

1. die Arbeitsämter mit ihren Geschäftsstellen auf der örtlichen Verwaltungsebene,
2. die Landesarbeitsämter auf der mittleren Verwaltungsebene und
3. die Hauptstelle auf der oberen Verwaltungsebene.

(2) Die Geschäftsstellen der Arbeitsämter können die Bezeichnung „Arbeitsamt“ führen.

(3) Besondere Dienststellen können errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung zentraler oder überbezirklicher Aufgaben der Bundesanstalt zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Besondere Bereiche der Beratung und der Vermittlung nimmt eine Zentralstelle für Arbeitsvermittlung wahr.“

Artikel 3 Nr. 32b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 368a⁵⁶⁰

§ 369 Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat.⁵⁶¹

§ 370 Beteiligung an Gesellschaften

Die Bundesagentur kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.⁵⁶²

„(3) Die Bundesagentur kann durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen.“

29.06.2011.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1a eingefügt.

30.12.2011.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

560 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

Artikel 3 Nr. 32c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 368a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Agenturen für Arbeit sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Agenturen für Arbeit und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.“

561 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 369 Sitz und bezirkliche Gliederung

(1) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Die Bezirke der Landesarbeitsämter sollen mit den Gebieten der Länder übereinstimmen. Sie sollen mehr als ein Land umfassen, wenn dies unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitsämter und arbeitsmarktlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zweckmäßig ist.

(3) Bei der Bildung der Bezirke der Arbeitsämter und der Errichtung von Geschäftsstellen sind die örtlichen Arbeitsmärkte und die Bezirke von Kreisen und Gemeinden sowie die Erfordernisse einer bestmöglichen Dienstleistung zu berücksichtigen.

(4) Die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung hat ihren Sitz in Bonn.“

562 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 370 Aufgaben der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist der für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch zuständige Verwaltungsträger. Sie darf ihre Mittel nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwenden.

**Zweiter Abschnitt
Selbstverwaltung⁵⁶³**

**Erster Unterabschnitt
Verfassung⁵⁶⁴**

§ 371 Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesagentur werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane haben die Verwaltung zu überwachen und in allen aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist von mindestens drei Vierteln der Mitglieder zu beschließen.

(4) Die Bundesagentur wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit sie der Fachaufsicht unterliegt.

(5) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten. Eine Stellvertretung ist nur bei Abwesenheit des Mitglieds zulässig. Ein Mitglied, das die öffentlichen Körperschaften vertritt, kann einem Selbstverwaltungsorgan nicht vorsitzen.

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(7) Stellvertretende Mitglieder haben für die Zeit, in der sie Mitglieder vertreten, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(8) § 42 des Vierten Buches gilt entsprechend.⁵⁶⁵

(2) Die Bundesregierung kann der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit deren Aufgaben nach diesem Buch stehen. Die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann sie der Bundesanstalt durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

(3) Die Landesarbeitsämter können durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Länder übernehmen, wenn

1. die Arbeitsmarktprogramme die Tätigkeiten der Bundesanstalt ergänzen,
2. die Erledigung eigener Aufgaben dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. die Hauptstelle zugestimmt hat.

Über den Abschluß von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu unterrichten.

(4) Die Arbeitsämter können die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden, insbesondere zur Abstimmung des Einsatzes arbeitsmarkt- und strukturpolitischer Maßnahmen in Verwaltungsvereinbarungen regeln. Dadurch darf die Erledigung eigener Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

563 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

564 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

565 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 371a⁵⁶⁶**§ 372 Satzung und Anordnungen**

(1) Die Bundesagentur gibt sich eine Satzung.

„§ 371 Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Arbeitsämter nehmen die Aufgaben der Bundesanstalt wahr, soweit die Wahrnehmung durch andere Dienststellen nicht wirtschaftlicher ist. Aufgaben können von Arbeitsämtern überbezirklich wahrgenommen werden, wenn dies für eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung zweckmäßig ist.

(2) Die Landesarbeitsämter nehmen die Aufgaben wahr, die zweckmäßigerweise auf der mittleren Verwaltungsebene erledigt werden müssen.

(3) Die Hauptstelle nimmt die Aufgaben wahr, die zweckmäßig nicht auf der örtlichen oder der mittleren Verwaltungsebene erledigt werden können.

(4) Weisungen zu Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen nur zur Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erteilt werden. Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter sollen nur aus besonderen Gründen eingeschränkt werden. Die Befugnis zur Ausübung der Fachaufsicht durch übergeordnete Dienststellen bleibt unberührt.“

Artikel 3 Nr. 32d lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 „den Regionaldirektionen und“ nach „bei“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 32d lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 5 Satz 2 „nicht“ durch „nur bei Abwesenheit des Mitglieds“ ersetzt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vertreterinnen und“ nach „aus“ und „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Vertretern der“ gestrichen sowie „sowie“ nach „Arbeitgeber“ durch „und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Vertreterinnen und“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b und lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 in Abs. 8 unnummeriert und Abs. 7 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 77 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen“ durch „Mitgliedern zusammen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften vertreten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 77 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Vertreter der öffentlichen Körperschaften können“ durch „Ein Mitglied, das die öffentlichen Körperschaften vertritt, kann“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 77 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Stellvertreter“ durch „Stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

566 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 371a Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe

Die Arbeitsämter sollen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit von Leistungsbeziehern nach diesem Gesetz und von arbeitslosen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen und durchführen. Mit den Kooperationsvereinbarungen sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Vermittlung in Arbeit zu verbessern, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren bürgernah und einfach zu gestalten. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.“

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesagentur nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erlässt oder veränderten Verhältnissen anpasst.⁵⁶⁷

§ 373 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet.

(4) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vortragen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erlässt die Anordnungen nach diesem Gesetz.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Jede Gruppe kann bis zu fünf stellvertretende Mitglieder benennen. Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Bundesregierung, und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Verwaltungsrat berufen worden sind, jeweils zwei stellvertretende Mitglieder und das Mitglied, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in den Verwaltungsrat berufen worden ist, ein stellvertretendes Mitglied benennen.⁵⁶⁸

567 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 372 Besonderheiten zum Gerichtsstand

Hat eine Klage gegen die Bundesanstalt Bezug auf den Aufgabenbereich eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes, und ist der Sitz der Bundesanstalt maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, so kann die Klage auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk das Landesarbeitsamt oder das Arbeitsamt seinen Sitz hat.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 2 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 254 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Erlass einer Rechtsverordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, wenn sie die Förderung der Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand hat.“

568 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 373 Beteiligung an Gesellschaften

*Zweiter Abschnitt*⁵⁶⁹

*Erster Unterabschnitt*⁵⁷⁰

§ 374 Verwaltungsausschüsse

- (1) Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. § 373 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Verwaltungsausschuss der Auffassung, dass die Geschäftsführung ihre Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vortragen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 15 betragen. Jede Gruppe kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder benennen.⁵⁷¹

Die Bundesanstalt kann die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministeriums der Finanzen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch zweckmäßig ist.“

Artikel 3 Nr. 32e des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

28.10.2010.—Artikel 1 Nr. 16a lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) hat in Abs. 6 Satz 2 „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 78 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 6 Satz 2 „Stellvertreter“ durch „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 78 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „stellvertretende Mitglieder“ nach „zwei“ eingefügt und „einen Stellvertreter“ durch „ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

569 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Verfassung“.

570 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Selbstverwaltung“.

571 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 „ , den Vorstand“ nach „Verwaltungsrat“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 374 Selbstverwaltungsorgane

(1) Als Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt werden der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern gebildet.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane nehmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr.

(3) Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane ergibt sich aus Gesetz, Satzung und sonstigem für die Bundesanstalt maßgebenden Recht. Die Selbstverwaltungsorgane haben alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und erforderliche Maßnahmen zur bestmöglichen Erledigung der Aufgaben nach diesem Buch und der auf Grund dieses Buches übertragenen Aufgaben zu erörtern. Sie erhalten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen.

(4) Die Bundesanstalt wird ohne Selbstverwaltung tätig, soweit eine oberste Bundesbehörde Fachaufsicht auszuüben hat. Werden der Bundesanstalt durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen, kann die Zuständigkeit der Selbstverwaltung begründet werden.“

§ 374a⁵⁷²

§ 375 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Die Amtsdauer der stellvertretenden Mitglieder endet mit der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.⁵⁷³

§ 376 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen.⁵⁷⁴

Artikel 3 Nr. 32f des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 79 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 Satz 2 „Stellvertreter“ durch „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

572 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 32g des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 374a Verwaltungsausschüsse bei den Regionaldirektionen

Bei jeder Regionaldirektion besteht ein Verwaltungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 18 betragen.“

573 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 375 Satzung und Anordnungen

(1) Die Bundesanstalt gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung und die Anordnungen des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die Satzung und die Anordnungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Art der Bekanntmachung wird durch die Satzung geregelt.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann anstelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder veränderten Verhältnissen anpaßt.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 80 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 4 „Stellvertreter“ durch „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

574 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 93 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Verfahrensregelungen über die Beteiligung von Landesbehörden bleiben dem Landesrecht vorbehalten.“

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 bis 3 eingefügt.

Zweiter Unterabschnitt
Berufung und Abberufung⁵⁷⁵

§ 377 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltung werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und bei Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat. Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abzubrufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, dass sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „51“ durch „21“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 376 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand und die Verwaltung. Er kann vom Vorstand die Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision verlangen und Sachverständige mit einzelnen Aufgaben der Überwachung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

(3) Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt hat, kann er die Angelegenheit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vortragen.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und erläßt die Anordnungen nach diesem Gesetz. Anordnungen sind veränderten Verhältnissen alsbald anzupassen. Anordnungen zu Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen Gestaltungsspielräume der Arbeitsämter nur aus besonderen Gründen einschränken.

(5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und die Errichtung besonderer Dienststellen. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden.

(6) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern.“

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesagentur erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung. Den vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitgliedern werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 81 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Satz 1 „und den stellvertretenden Mitgliedern“ nach „Mitgliedern“ eingefügt und „und den Stellvertretern“ nach „Selbstverwaltungsorgane“ gestrichen.

575 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.

(4) Für die Berufung der stellvertretenden Mitglieder gelten Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 378 entsprechend. Ein stellvertretendes Mitglied ist abuberufen, wenn die benennende Gruppe dies beantragt.⁵⁷⁶

§ 378 Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur sein.⁵⁷⁷

576 AUFHEBUNG

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 377 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit dieses Buch oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Präsidenten obliegen.

(3) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.“

QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 32h des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 „und die Stellvertreter“ nach „Selbstverwaltung“ eingefügt.

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „Gruppen der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „und die stellvertretenden Mitglieder“ nach „Mitglieder“ eingefügt und „und die Stellvertreter“ nach „Selbstverwaltung“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 82 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 82 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Stellvertreter“ durch „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 82 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Stellvertreter“ durch „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) hat in Abs. 4 Satz 1 „und 2“ nach „Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

577 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 378 Verwaltungsausschüsse

§ 379 Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,

die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Bezirk der Agentur für Arbeit gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Mitglieder der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.⁵⁷⁸

(1) Bei jedem Arbeitsamt und Landesarbeitsamt besteht ein Verwaltungsausschuß. Er wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben durch diese Ämter mit. Eine Mitwirkung in Einzelfällen erfolgt nur, soweit dies durch dieses Buch oder die Satzung vorgesehen ist oder die Einzelfälle von wesentlicher Bedeutung für die Arbeitsmarktpolitik sind.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter sind zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter. Grundsätze für die Abgrenzung der Bezirke können durch den Verwaltungsrat bestimmt werden. Die Abgrenzung erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen obersten Landesbehörde.

(3) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind insbesondere zuständig für die Aufteilung der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, einschließlich der freien Förderung, veranschlagten Mittel. Sie haben dabei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jährlichen Eingliederungsbilanz zu einer Verbesserung des Ausgleichs am Arbeitsmarkt beizutragen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmt die Satzung; die Mitgliederzahl darf höchstens 27 betragen. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes fest; die Mitgliederzahl darf höchstens 21 betragen.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 2 „Arbeitnehmerinnen,“ am Anfang und „ , Beamtinnen“ nach „Arbeitnehmer“ gestrichen.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 83 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 „sowie Ausländerinnen“ vor „und Ausländer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Arbeitnehmer“ durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen“ ersetzt.

Dritter Unterabschnitt
Neutralitätsausschuss⁵⁷⁹

§ 380 Neutralitätsausschuss

(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus

1. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat angehören,
2. drei Mitgliedern, die der Gruppe der Arbeitgeber im Verwaltungsrat angehören, sowie
3. der oder dem Vorsitzenden des Vorstands.

01.11.1999.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230) hat Satz 2 eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Satz 2 „Vorstand“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 379 Besondere Ausschüsse

Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben besonderen Ausschüssen übertragen. Verwaltungsrat und Verwaltungsausschüsse bilden Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft.“

Artikel 3 Nr. 32i lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Regionaldirektionen und“ nach „Verwaltungsausschüsse“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 32i lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Regionaldirektionen sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk der Regionaldirektion gehört. Gehört der Bezirk einer Regionaldirektion zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.“

01.05.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. April 2003 (BGBl. I S. 602) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ nach „der“ gestrichen.

27.11.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 84 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Arbeitnehmerinnen und“ vor „Arbeitnehmer“ eingefügt.

01.05.2015.—Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.“

579 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Gruppe der Arbeitgeber bestimmen die sie jeweils vertretenden Personen mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesagentur betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.⁵⁸⁰

Dritter Abschnitt Vorstand und Verwaltung⁵⁸¹

§ 381 Vorstand der Bundesagentur

(1) Der Vorstand leitet die Bundesagentur und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesagentur gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Durch Satzung kann der Vorstand um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und ist bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder zu hören. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbständig wahr.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

580 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 380 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Vertretungen sind nur innerhalb einer Gruppe zulässig. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Selbstverwaltungsorgans teilzunehmen, in denen sie ein Mitglied nicht vertreten. Sie können Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) In den Selbstverwaltungsorganen sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige und die Berufsgruppen angemessen vertreten sein.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 85 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Neutralitätsausschuss, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuss vor dem Bundessozialgericht.“

581 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesagentur zu erteilen.⁵⁸²

§ 382 Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Bundesregierung benannt. Erfolgt trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrats, erlischt das Vorschlagsrecht. Findet der Vorschlag des Verwaltungsrats nicht die Zustimmung der Bundesregierung, kann der Verwaltungsrat innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung bleibt von diesem Verfahren unberührt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(3) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen. Eine Entlassung erfolgt auch auf Beschluss der Bundesregierung oder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Bundesregierung, wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist oder ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

582 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 381 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Berufung des Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds dessen Stellvertreter.“

24.10.2015.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Der Vollzug der vertraglichen Regelung obliegt der Bundesagentur.

(7) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zum Mitglied des Vorstands ernannt, ruhen für die Dauer des Amtsverhältnisses die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(8) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 2 und wird die oder der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beamte, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesrechtlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamtinnen oder Beamte in den einstweiligen Ruhestand, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.⁵⁸³

§ 383 Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit werden von einer Geschäftsführerin, einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführung geleitet. Eine Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand hört die Verwaltungsausschüsse zu den von ihm ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern.

583 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 382 Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßigem Wechsel den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nicht unterbrochen.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann das Selbstverwaltungsorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende für den Rest seiner Amtsdauer durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist das Selbstverwaltungsorgan zu ergänzen, wenn nicht einvernehmlich auf die vorherige Ergänzung verzichtet wird.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 41 Abs. 1“ durch „§ 51 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 „§ 26 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.

(3) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung haben dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäfte der Agentur für Arbeit zu erteilen.⁵⁸⁴

§ 384 Geschäftsführung der Regionaldirektionen

(1) Die Regionaldirektionen werden von einer Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt; vor der Bestellung der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen anzuhören.⁵⁸⁵

584 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 3 Satz 2 „und des Vorstands sowie der Ausschüsse dieser Selbstverwaltungsorgane“ durch „und seiner Ausschüsse“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 383 Beratung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse seine Auffassung darzulegen.“

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Geschäftsführerin, einem Geschäftsführer oder“ nach „von“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Die“ durch „Eine“ ersetzt und „bis zu“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die“ nach „Die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Geschäftsführung hat“ durch „Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung haben“ ersetzt.

585 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 384 Beschlußfassung

(1) Die Selbstverwaltungsorgane und ihre Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf ist in der Ladung zu der nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In eiligen Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind für die Verwaltungsausschüsse, die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes sind für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bindend.“

Artikel 3 Nr. 32j des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats bestellt.“

§ 385 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Agenturen für Arbeit, bei den Regionaldirektionen und bei der Zentrale sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Agenturen für Arbeit können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt. In Konfliktfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.⁵⁸⁶

§ 386 Innenrevision

31.12.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates und der beteiligten Landesregierungen bestellt.“

586 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Präsident der Bundesanstalt“ durch „Vorstand“ ersetzt und „und des Vorstands“ nach „Landesarbeitsämter“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Vorstand,“ durch „Verwaltungsrat.“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. über einen Beschluß des Vorstands der Verwaltungsrat.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 385 Beanstandung von Beschlüssen

(1) Verstößt ein Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht, so ist der Beschluß schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlußfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Zuständig für die Beanstandung ist

1. der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamtes für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. der Vorstand für Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

(3) Wird der beanstandete Beschluß nicht innerhalb eines Monats nach der Beanstandung abgeändert, entscheidet unverzüglich

1. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes,
2. über einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Verwaltungsrat.“

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 86 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , Arbeitnehmerinnen“ vor „und Arbeitnehmer“ eingefügt.

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfungspersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte der Innenrevision unverzüglich dem Verwaltungsrat vor. Vertreterinnen oder Vertreter der Innenrevision sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wenn ihre Berichte Gegenstand der Beratung sind. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.⁵⁸⁷

§ 387 Personal der Bundesagentur

(1) Das Personal der Bundesagentur besteht vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur sind Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bundesagentur ist der Vorstand. Soweit beamtenrechtliche Vorschriften die Übertragung der Befugnisse von obersten Dienstbehörden auf nachgeordnete Behörden zulassen, kann der Vorstand seine Befugnisse im Rahmen dieser Vorschriften auf die Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit, auf die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen und die Leitungen der besonderen Dienststellen übertragen. § 144 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplingesetzes bleiben unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur können auf Antrag zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem befristeten Arbeits- oder Anstellungsverhältnis bei der Bundesagentur unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden, soweit das Beamtenverhältnis mindestens drei Jahre besteht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Beurlaubung ist nur zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten in dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis eine Funktion übertragen wird, die höher als die bisher übertragene Funktion bewertet ist. Die Bewilligung der Beurlaubung dient dienstlichen Interessen und ist auf längstens zehn Jahre zu befristen. Verlängerungen sind zulässig. Bei Abschluss eines Anstellungsvertrags nach § 389 Absatz 1 verlängert sich die Beurlaubung um die Zeit, die im Anstellungsverhältnis zu erbringen ist. Die Bewilligung der Beurlaubung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Bei Beendigung oder

587 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 1 „Vorstand“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „auf Antrags des Vorstands dem Vorstand oder“ nach „Befugnisse“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstands beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beantragen. Gibt dieser dem Antrag statt, so hat er alsbald einen neuen Vorstand zu berufen.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 386 Verfahren bei Versagen von Selbstverwaltungsorganen

(1) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Verwaltungsrat die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Verwaltungsausschuss eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse einer anderen Stelle der Bundesanstalt übertragen.“

Ruhen des Arbeitsverhältnisses ist die Bewilligung der Beurlaubung grundsätzlich zu widerrufen. Sie kann auf Antrag der beurlaubten Beamtin oder des beurlaubten Beamten auch widerrufen werden, wenn ihr oder ihm eine Fortsetzung der Beurlaubung nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die beurlaubten Beamtinnen und Beamten sind im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 nicht versicherungspflichtig im Anwendungsbereich dieses Buches, in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung.

(5) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit der nach Absatz 3 Satz 1 beurlaubten Beamtinnen und Beamten ist ruhegehaltfähig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten für die Zeit der Beurlaubung als erfüllt. Ein Versorgungszuschlag wird nicht erhoben. Die Anwartschaft der beurlaubten Beamtinnen und Beamten auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen ist gewährleistet.

(6) Während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 1 besteht im Krankheitsfall ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe der Besoldung, die der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten vor der Beurlaubung zugestanden hat, mindestens jedoch in Höhe des Krankengeldes, das der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten nach den §§ 44 ff. des Fünften Buches zustehen würde. Entgeltansprüche, die der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz, einem Tarifvertrag oder dem Arbeits- oder Anstellungsvertrag zustehen, bleiben unberührt und werden auf den Entgeltfortzahlungsanspruch nach Satz 1 angerechnet. Darüber hinaus besteht bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen.

(7) Werden einer Beamtin oder einem Beamten der Bundesagentur mit Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44d Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen, erhält sie oder er ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben im Beamtenverhältnis eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt ihrer oder seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gezahlt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe.⁵⁸⁸

588 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 387 Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes nicht behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung eines solchen Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 32k des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der Fassung des Artikel 14 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) hat in Abs. 2 Satz 2 „die Leiter“ nach „Regionaldirektionen und“ eingefügt.

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat in Abs. 2 Satz 2 „Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer oder“ nach „im Rahmen dieser Vorschriften auf die“ eingefügt. Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Satz 2 „mittelbare“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 187 Abs. 1“ durch „§ 144 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 15 Abs. 96 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 28 Abs. 2“ durch „§ 28 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

§ 388 Ernennung der Beamtinnen und Beamten

(1) Der Vorstand ernennt die Beamtinnen und Beamten.

(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse auf Bedienstete der Bundesagentur übertragen. Er bestimmt im Einzelnen, auf wen die Ernennungsbefugnisse übertragen werden.⁵⁸⁹

§ 389 Anstellungsverhältnisse oberster Führungskräfte

(1) Folgende Funktionen werden vorrangig in einem befristeten außertariflichen Arbeitsverhältnis oberster Führungskräfte (Anstellungsverhältnis) übertragen:

1. die Funktion einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bei der Zentrale der Bundesagentur,
2. die Funktion einer Bereichsleiterin oder eines Bereichsleiters mit herausgehobenen Aufgaben bei der Zentrale der Bundesagentur,
3. die Funktionen der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion,
4. die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Familienkasse sowie
5. die Funktionen der Leiterin oder des Leiters und der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Ein Anstellungsverhältnis darf jeweils die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Es kann wiederholt begründet werden. Wenn Beschäftigte zum Zeitpunkt der Übertragung in einem Arbeitsver-

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 2 Satz 2 „Leiter“ durch „Leitungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Arbeitsverhältnis“ durch „Arbeits- oder Anstellungsverhältnis“ ersetzt und „das Beamtenverhältnis mindestens drei Jahre besteht und“ nach „soweit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Arbeitsvertrag“ durch „Arbeits- oder Anstellungsvertrag“ ersetzt.

25.10.2013.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 7 eingefügt.

589 ÄNDERUNGEN

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1648) hat in Abs. 1 Satz 1 „und ihren Stellvertretern“ nach „Selbstverwaltungsorgane“ eingefügt.

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesanstalt erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und ihren Stellvertretern ihre baren Auslagen. Der Verwaltungsrat kann dafür feste Sätze beschließen. Die Satzung bestimmt, was den Mitgliedern als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

(2) Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden, den der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 388 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Die Bundesanstalt erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und ihren Stellvertretern ihre baren Auslagen und gewährt für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust eine Entschädigung. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden werden die Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen ersetzt. Der Verwaltungsrat kann feste Sätze beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.“

hältnis zur Bundesagentur stehen, wird die Funktion ausschließlich im Anstellungsverhältnis übertragen. Vor Begründung eines Anstellungsverhältnisses ist der Verwaltungsrat der Bundesagentur zu beteiligen. Bei Übertragung im Beamtenverhältnis gilt § 24 Absatz 1 bis 4 und 6 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Beamtinnen und Beamte, die ein Anstellungsverhältnis begründen, kehren nach Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses in das ihnen vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt übertragene Amt zurück, es sei denn, sie haben zu diesem Zeitpunkt die für sie geltende Altersgrenze erreicht. Sie erhalten die Besoldung aus dem vor der Beurlaubung nach § 387 Absatz 3 zuletzt wahrgenommenen Amt.

(3) Für die Dauer eines Anstellungsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus einem mit der Bundesagentur bereits bestehenden Arbeitsverhältnis.⁵⁹⁰

590 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 389 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 34 des Grundgesetzes.

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der der Bundesanstalt aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

(3) Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann die Bundesanstalt nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadensersatzanspruch nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung verzichten.“

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sofern die Ämter der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 390) übertragen; Gleiches gilt für die Ämter der Oberdirektoren und Direktoren der Zentrale und der Direktoren, die Leiter einer besonderen Dienststelle sind.“

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 8 „§ 42 Abs. 3 und des § 42a“ durch „§ 44 Abs. 2 bis 5 und des § 45“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 389 Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit

(1) Sofern die Ämter

1. der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers oder der oder des Vorsitzenden der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit,
2. der Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionaldirektionen,
3. der Oberdirektorinnen oder Oberdirektoren, der Direktorinnen oder Direktoren, der Leitenden Verwaltungsdirektorinnen oder Leitenden Verwaltungsdirektoren und der Verwaltungsdirektorinnen oder Verwaltungsdirektoren der Zentrale der Bundesagentur mit leitender Funktion,
4. der Oberdirektorinnen oder Oberdirektoren, der Direktorinnen oder Direktoren und der Leitenden Verwaltungsdirektorinnen oder Leitenden Verwaltungsdirektoren, als Leiterinnen oder Leiter einer besonderen Dienststelle oder eines Geschäftsbereichs einer besonderen Dienststelle und
5. der Vizedirektorin oder des Vizedirektors des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Beamtinnen oder Beamten übertragen werden, werden sie zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen.

(2) Das Amt ist sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder

*Zweiter Unterabschnitt⁵⁹¹***§ 390 Außertarifliche Arbeitsbedingungen und Vergütungen**

(1) Der Vorstand regelt mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen die Bedingungen, unter denen die Bundesagentur Anstellungsverträge mit obersten Führungskräften und Arbeitsverträge mit den sonstigen Beschäftigten schließt, für die kein Tarifvertrag der Bundesagentur gilt (obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte). Die Funktionen der Beschäftigten nach Satz 1 sind jeweils einer von mehreren Tätigkeitsebenen zuzuordnen. Im Haushaltsplan der Bundesagentur ist für die Vergütung der in Satz 1 genannten Beschäftigten ein gesonderter Titel auszubringen. Dabei ist in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel und im verbindlichen Stellenplan die Anzahl der Beschäftigten nach Satz 1 nach Tätigkeitsebenen gegliedert festzulegen. Für die Tätigkeitsebenen ist jeweils die Spannbreite der jährlichen Gesamtvergütungen sowie die dieser entsprechende Spannbreite der Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu regelnde Vergütung besteht aus einem Festgehalt, zu dem Zulagen gezahlt werden können. Zusätzlich können ein individueller leistungsbezogener Bestandteil sowie eine am Grad der Zielerreichung der Bundesagentur oder ihrer Dienststellen ausgerichtete geschäftspolitische Ergebniskomponente geleistet werden.

(3) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 hat sich an den Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen A und B auszurichten. Für die Zuordnung von Festgehalt und Zulagen sind die mit der

2. innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(3) In das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte. Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Während dieser Zeit darf die Beamtin oder der Beamte auch außerhalb des Dienstes nur die Amtsbezeichnung des ihm im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragenen Amtes führen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit darf ohne seine Zustimmung nur in ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt und mit vergleichbarer leitender Funktion versetzt werden.

(6) Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit enden der Anspruch auf Besoldung und, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, alle sonstigen Ansprüche aus dem in diesem Beamtenverhältnis übertragenen Amt.

(7) Für die vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit und die vorsitzenden Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung einer Regionaldirektion und die Oberdirektoren und Direktoren bei der Zentrale der Bundesagentur kann durch den Vorstand der Bundesagentur eine zeitlich befristete, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewährt. Eine Stellenzulage kann den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern gewährt werden, die bereits bei Übernahme eines Amtes nach Satz 1 das dafür vorgesehene Endgrundgehalt erreicht hatten oder für die Übernahme dieses Amtes besonders geeignet und befähigt sind. Die Kriterien zur Vergabe der Stellenzulage legt der Vorstand der Bundesagentur fest. Über die Vergabe oder Beibehaltung von Stellenzulagen hat der Vorstand jährlich erneut Beschluss zu fassen.

(8) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist, gelten mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 bis 5 und des § 45 des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes für die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Ämter entsprechend.“

591 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Berufung und Abberufung“.

übertragenen Funktion verbundene Aufgaben- und Personalverantwortung, die Schwierigkeit der Aufgabe und die Bedeutung der Funktion oder der Grad der Anforderungen und Belastungen maßgeblich. Die Summe aus Festgehalt und Zulagen darf für oberste Führungskräfte die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung B, für obere Führungskräfte und herausgehobene Fachkräfte die Endgrundgehälter der Bundesbesoldungsordnung A, jeweils zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2, der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in vergleichbaren Funktionen nicht übersteigen. Dabei darf für oberste Führungskräfte das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 der Bundesbesoldungsordnung B zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 2 nicht überschritten werden. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt.

(4) Der leistungsbezogene Bestandteil nach Absatz 2 Satz 2 hat sich an der individuellen Leistung der oder des Beschäftigten zu bemessen. Er darf nicht mehr als 20 Prozent des Festgehalts betragen. Die geschäftspolitische Ergebniskomponente ist auf jährlich höchstens 10 Prozent des nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen niedrigsten Jahresfestgehalts zu begrenzen. Der Vorstand der Bundesagentur stellt unter vorheriger Beteiligung des Verwaltungsrats fest, zu welchem leistungsorientierten Grad die Ziele erreicht wurden, die für die geschäftspolitische Ergebniskomponente maßgeblich sind. Grundlage dafür ist ein mit dem Verwaltungsrat abgestimmtes geeignetes Ziele-, Kennzahlen- und Messgrößensystem.

(5) Die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 nimmt an den Änderungen des höchsten Festgehalts für tariflich Beschäftigte der Bundesagentur teil. Die Regelung nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt davon unberührt.

(6) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Einzelfall Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 eine weitere Zulage zahlen, wenn ein Dienstposten auf Grund besonderer Anforderungen nicht zu den Bedingungen der Absätze 3 und 4 besetzt werden oder besetzt bleiben kann. § 44d Absatz 7 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Für solche Einzelfälle sind folgende Angaben auszuweisen:

1. ein entsprechender Betrag in dem Titel nach Absatz 1 Satz 3 und
2. die Anzahl der Beschäftigten, die eine Zulage nach Satz 1 erhalten können, in einer verbindlichen Erläuterung zum Titel nach Absatz 1 Satz 3 und im verbindlichen Stellenplan.⁵⁹²

592 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „und des Vorstands“ nach „Verwaltungsrats“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Vorstand“ durch „Verwaltungsrat“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 390 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltung und ihre Stellvertreter werden berufen.

(2) Die Berufung erfolgt bei

1. Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
2. Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Verwaltungsrat,
3. Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter durch die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter.

Die berufende Stelle hat Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe in den Gruppen zu berücksichtigen. Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilsmäßig unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

(3) Ein Mitglied ist abuberufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen hat,
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt,
3. die vorschlagende Stelle es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

§ 391⁵⁹³

Eine Abberufung auf Antrag der vorschlagsberechtigten Gruppe hat bei den Gruppen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber nur zu erfolgen, wenn die Mitglieder aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind oder die Vorschlagsberechtigung der Stelle, die das Mitglied vorgeschlagen hat, entfallen ist.“

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 96 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 4 Satz 3 „§§ 28 bis 30“ durch „§§ 31 bis 33 und 40 Abs. 2“ ersetzt.

28.12.2011.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 390 Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Die in § 389 Abs. 1 genannten Ämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten dasselbe oder ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit nur für eine weitere Amtszeit übertragen werden. § 389 Abs. 2 Nr. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Es kann auch ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein anderes Amt nach Absatz 1 versetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihr oder ihm zuletzt übertragene Amt nach Absatz 1, läuft die Amtszeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höheres Amt nach Absatz 1 übertragen, ist ihr oder ihm zugleich das auf Zeit übertragene Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn die Amtszeit in Ämtern nach Absatz 1 mindestens ein Jahr betragen hat.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, sofern sie oder er nicht im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Die Beamtin oder der Beamte ist ferner mit

1. der Übertragung eines höheren Amtes,
2. der Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Zurückstufung in seinem Richterverhältnis auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die §§ 31 bis 33 und 40 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.“

593 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 391 Berufungsfähigkeit

(1) Als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt.

(2) Arbeitnehmer und Beamte der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt sein.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

AUFHEBUNG

26.07.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 391 Leistungsgerechte Bezahlung im Bereich der Vermittlung, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur verbesserten Erfüllung der Aufgaben in der Vermittlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Kapitels dieses Buches durch Rechtsverordnung die Festsetzung

§ 392 Obergrenzen für Beförderungsämter

Bei der Bundesagentur können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungsämter nach Maßgabe sachgerechter Bewertung überschritten werden, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge einer Verminderung von Planstellen erforderlich ist.⁵⁹⁴

von Stufen und Gewährung von Leistungszulagen für einzelne Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte einer Organisationseinheit der Bundesagentur für besondere Leistungen zu regeln. Abweichend von § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist das Aufsteigen in den Stufen von der Feststellung abhängig, dass die Leistung der einzelnen Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden, dass auch die übernächste Stufe des Grundgehalts vorweg festgesetzt wird. Die Leistungszulagen sind entsprechend dem Grad der Leistungen zu staffeln und dürfen 100 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Leistungszulagen bleiben Amtszulagen unberücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf den Vorstand der Bundesagentur durch Rechtsverordnung übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 1 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern.

(3) Die Bundesagentur hat dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung bis zum Ende des Jahres 2004 über die Erfahrungen mit den Instrumenten der leistungsorientierten Bezahlung im tarif- und besoldungsrechtlichen Bereich und der Gewährung von Leistungszulagen und der Festsetzung von Stufen nach Absatz 1 zu berichten.“

594 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 94 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 4 Satz 2 „sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden“ nach „Gemeinden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 94 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „im Rahmen ihres Benennungsrechts“ nach „Gemeinden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 94 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, die zu dem Arbeitsamtsbezirk gehören.“

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat und im Vorstand sind

1. die Bundesregierung für sieben Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
2. der Bundesrat für sieben Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands.“

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 4 neu gefasst. Sätze 1 bis 3 lauteten: „Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden. Die beteiligten Gemeinden sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden im Rahmen ihres Benennungsrechts auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „ihrer Verbände“ durch „der Gemeindeverbände“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 392 Vorschlagsberechtigte Stellen

Vierter Abschnitt
Aufsicht⁵⁹⁵

Dritter Unterabschnitt⁵⁹⁶

§ 393 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Bundesagentur führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden.

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Vertreter der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,

die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat sind

1. die Bundesregierung für drei Mitglieder,
2. der Bundesrat für drei Mitglieder und
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für ein Mitglied.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörden der zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände oder, soweit es sich um oberste Landesbehörden handelt, die von ihnen bestimmten Behörden. Die zum Arbeitsamtsbezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, der zuständigen Behörde Personen vorzuschlagen. Einigen sie sich auf einen Vorschlag, ist die zuständige Behörde an diesen gebunden; im anderen Fall schlägt sie von sich aus Personen vor, die für die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände oder für sie tätig sein müssen. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(5) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.“

595 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

596 AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Neutralitätsausschuß“.

(2) Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.⁵⁹⁷

*Dritter Abschnitt*⁵⁹⁸

Fünfter Abschnitt
Datenschutz⁵⁹⁹

§ 394 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch die Bundesagentur

(1) Die Bundesagentur darf Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben nach diesem Buch sind

1. die Feststellung eines Versicherungspflichtverhältnisses einschließlich einer Versicherungsfreiheit,
2. die Erbringung von Leistungen der Arbeitsförderung,
3. die Erstellung von Statistiken, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung,
4. die Überwachung der Beratung und Vermittlung durch Dritte,
5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz, die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland sowie die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU,
6. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung,

597 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Neutralitätsausschuß, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus den Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie dem Präsidenten der Bundesanstalt.“

Artikel 3 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat den neuen Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Vorsitzender ist der Präsident.“

Artikel 3 Nr. 22 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „Er“ durch „Sie oder er“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 393 Neutralitätsausschuß

(1) Der Neutralitätsausschuß, der Feststellungen über bestimmte Voraussetzungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Arbeitskämpfen trifft, besteht aus jeweils drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber bestimmen ihre Vertreter mit einfacher Mehrheit. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er vertritt den Neutralitätsausschuß vor dem Bundessozialgericht.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesanstalt betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.“

08.11.2006.—Artikel 254 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2047) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

598 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vorstand und“ am Anfang eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Vorstand und Verwaltung“.

599 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

7. die Unterrichtung der zuständigen Behörden über Anhaltspunkte von Schwarzarbeit, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern und Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz,
8. die Überwachung der Melde-, Anzeige-, Bescheinigungs- und sonstiger Pflichten nach dem Achten Kapitel sowie die Erteilung von Auskünften,
9. der Nachweis von Beiträgen sowie die Erhebung von Umlagen für die ergänzenden Leistungen nach § 102 und das Insolvenzgeld,
10. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

(2) Eine Verwendung für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke ist nur zulässig, soweit dies durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist.⁶⁰⁰

600 ÄNDERUNGEN

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 394 Präsident der Bundesanstalt

(1) Der Präsident der Bundesanstalt führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit dieses Buch oder sonstiges für die Bundesanstalt maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Präsident vertritt insoweit die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben. Der Präsident wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats durch den Bundespräsidenten ernannt. Die Bundesregierung kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrats nur aus wichtigem Grund abweichen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie kann für jeweils vier Jahre verlängert werden. Der Präsident und der Vizepräsident sind verpflichtet, nach Ablauf der ersten Amtszeit einer erneuten Berufung Folge zu leisten.“

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 394 Vorstand der Bundesanstalt

(1) Der Vorstand leitet die Bundesanstalt und führt deren Geschäfte. Er vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung „Vorsitzende des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit“ oder „Vorsitzender des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit“, die übrigen Mitglieder führen die Amtsbezeichnung „Mitglied des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit“.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die oder den Vorsitzenden des Vorstands. Bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder ist die oder der Vorsitzende des Vorstands zu hören.

(4) Die oder der Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung. Innerhalb dieser Richtlinien nimmt jedes Vorstandsmitglied die Aufgaben seines Geschäftsbereiches selbstständig wahr.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Geschäftsverteilung im Vorstand festzulegen sowie die Stellvertretung und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung zu regeln.

(6) Die Vorstandsmitglieder dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und ihm auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung der Bundesanstalt zu erteilen.“

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 11 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 11 lautete:

- „11. der Betrieb von Job-Centern, in denen Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben umfassend betreut werden; die Job-Center sollen eine

§ 394a Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(2) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungs-urkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluss der Bundesregierung bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grunde. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeri-

gemeinsame Anlaufstelle der Agentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe umfassen und die der Agentur für Arbeit von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragenen Aufgaben wahrnehmen.“

Artikel 3 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Soweit Agenturen für Arbeit und örtliche Träger der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen zum Betrieb einer gemeinsamen Anlaufstelle oder zur anderweitigen Übertragung von Aufgaben abgeschlossen haben, dürfen die Agenturen für Arbeit die für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen.“

01.01.2005.—Artikel 9 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Erteilung von Genehmigungen für die Ausländerbeschäftigung sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus und nach dem Ausland,“.

Artikel 9 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 „Ausländergesetz“ durch „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

01.04.2006.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „das Wintergeld“ durch „die ergänzenden Leistungen nach § 175a“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 6 Abs. 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die Zustimmung zur Zulassung der Beschäftigung nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Zustimmung zur Anwerbung aus dem Ausland,“.

01.04.2012.—Artikel 2 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „an Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 87 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 „§ 175a“ durch „§ 102“ ersetzt.

ums für Arbeit und Sozialordnung erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(5) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.⁶⁰¹

§ 395 Datenübermittlung an Dritte; Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

(1) Die Bundesagentur darf Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur darf abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.⁶⁰²

601 QUELLE

27.03.2002.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 222 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 394a Rechtsstellung der Vorstandsmitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie werden von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrats ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands soll fünf Jahre betragen. Mehrere Amtszeiten sind zulässig.

(2) Das Amtsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Entlassung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt ein Vorstandsmitglied auf dessen Verlangen oder auf Beschluss der Bundesregierung bei gestörtem Vertrauensverhältnis oder aus wichtigem Grunde. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Vorstandsmitglied eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist ein Vorstandsmitglied verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.

(5) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere die Gehalts- und Versorgungsansprüche und die Haftung, durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit den Mitgliedern des Vorstands schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.“

602 ÄNDERUNGEN